

Anke Jürgensen

Pflegehilfe und Pflegeassistenz

Ein Überblick über die landesrechtlichen Regelungen
für die Ausbildung und den Beruf



Anke Jürgensen

Pflegehilfe und Pflegeassistenz

Ein Überblick über die landesrechtlichen Regelungen
für die Ausbildung und den Beruf

Zitervorschlag:

Jürgensen, Anke: Pflegehilfe und Pflegeassistentz – Ein Überblick über die landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung und den Beruf. Bonn 2019

1. Auflage 2019

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Internet: www.bibb.de

Publikationsmanagement:

Stabsstelle „Publikationen und wissenschaftliche Informationsdienste“
E-Mail: publikationsmanagement@bibb.de
www.bibb.de/veroeffentlichungen

Gesamtherstellung:

Verlag Barbara Budrich GmbH
Stauffenbergstraße 7
51379 Leverkusen
Internet: www.budrich.de
E-Mail: info@budrich.de

Lizenzierung:

Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 International).



Weitere Informationen finden Sie im Internet auf unserer Creative-Commons-Infoseite <https://www.bibb.de/cc-lizenz>

ISBN 978-3-96208-111-9

urn:nbn:de:

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Das Wichtigste in Kürze	6
1 Einführung	7
2 Hintergrund: Die Entwicklung der Pflegeberufe	9
3 Mindestanforderungen an die Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege	12
3.1 Die Helfer- und Assistenzausbildungen im Vergleich	16
3.2 Modellprojekte	22
3.3 Hinweise und Empfehlungen	22
4 Übersicht der Helfer- und Assistenzausbildungen	24
Baden-Württemberg	26
Bayern	32
Berlin	36
Brandenburg	38
Bremen	43
Hamburg	51
Hessen	54
Mecklenburg-Vorpommern	58
Niedersachsen	61
Nordrhein-Westfalen	64
Rheinland-Pfalz - APH	70
Saarland	73
Sachsen	77
Sachsen-Anhalt	80
Schleswig-Holstein	86
Thüringen	91
Literatur	94
Anhang	96
Die Autorin	103
Abstract	104

Abbildungen

Abbildung 1: Abgrenzung der Aufgabenbereiche in der Pflege	15
Abbildung 2: Verschiedene Wege zum Berufsabschluss als Pflegehelfer/-in bzw. Pflegeassistent/-in	16

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht der landesrechtlich geregelten Helfer- und Assistenzausbildungen in der Pflege in den Bundesländern (Stand: Januar 2019)	12
Tabelle 2: Gesetzliche Grundlagen, Zuständigkeiten, Schulformen und Abschlüsse	17
Tabelle 3: Ausbildungsgänge zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege, die zu einem weiteren Schulabschluss führen können	18
Tabelle 4: Ausbildungsgänge zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege, für deren Zugang mehr als der HSA erforderlich ist	20
Tabelle 5: Ausbildungsgänge zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege, für deren Zugang auch etwas anderes als der HSA erforderlich ist	21

Abkürzungsverzeichnis

AltPflAPrV	Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
APA	Altenpflegeassistenz
APF	Altenpflege
APH	Altenpflegehilfe
ASMK	Arbeits- und Sozialministerkonferenz
BAnz	Bundesanzeiger
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBR	Berufsbildungsreife
BBS	Berufsbildende Schule
BFS	Berufsfachschule
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BuFDi	Bundesfreiwilligendienst
ES	Ersatzschule
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FS	Fachschule
FSAPF	Fachseminar für Altenpflege
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
g. A.	generalistische Ausrichtung
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GMK	Gesundheitsministerkonferenz
GKP	Gesundheits- und Krankenpflege
GVBl. Hessen	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HSA	Hauptschulabschluss
KAPH	Kranken- und Altenpflegehilfe
KPA	Krankenpflegeassistenz
KPH	Krankenpflegehilfe
KPH gen.	generalistisch ausgerichtete Krankenpflegehilfe
KPS	Krankenpflegeschule
KPHS	Krankenpflegehilfeschule
KrPflAPrV	Krankenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
KrPflG	Krankenpflegegesetz
MSA	Mittlerer Schulabschluss
o. J.	ohne Jahresangabe
PA	Pflegeassistenz
PEG	Perkutane endoskopische Gastrostomie
PFF	Pflegefachfrau (nach PflBG)
PflAPrV	Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung
PflBG	Pflegeberufegesetz
PFM	Pflegefachmann (nach PflBG)
ZP	Zwischenprüfung

Das Wichtigste in Kürze

Mit den Gesetzen für die Berufe in der Kranken- und in der Altenpflege von 2003 wurde die bundesweit geregelte einjährige Krankenpflegehelferausbildung in Deutschland abgeschafft. Gleichzeitig wurde die dreijährige Altenpflegeausbildung erstmals bundeseinheitlich geregelt. In der Folge entstand eine nahezu unübersichtliche Vielzahl an landesrechtlich geregelten Pflegehelfer- und Pflegeassistentenberufen. Sowohl inhaltlich als auch formal bestehen zum Teil erhebliche Unterschiede in den Ausbildungen.

Zur Vereinheitlichung und Anschlussfähigkeit wurden in den Jahren 2012 und 2013 Mindestanforderungen für die landesrechtlich geregelten Pflegehelfer- und Pflegeassistentenausbildungen von der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) beschlossen.

Nach der Darstellung der wesentlichen Aspekte der landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung und den Beruf wird ein Abgleich mit den von der GMK und der ASMK beschlossenen Mindestanforderungen vorgenommen. Hieraus werden Handlungsempfehlungen für die weitere Vereinheitlichung der Ausbildungen entwickelt.

Im letzten Teil sind die Inhalte der Gesetze und Verordnungen für die landesrechtlich geregelten Pflegehelfer- und Pflegeassistentenberufe zusammengefasst und nach Bundesländern sortiert in einer tabellarischen Übersicht dargestellt.

1 Einführung

In Deutschland gibt es neben den Fachberufen in der Alten- und der Krankenpflege seit den 50er-Jahren auch entsprechende Helferberufe, für die eine mindestens einjährige Ausbildung vorgesehen ist. Seit 1951 gab es in der damaligen DDR eine als Unterstufe bezeichnete einjährige elementare Krankenpflegeausbildung. Im Krankenpflegegesetz der BRD war der Krankenpflegehilfsberuf von 1965 bis 2003 bundesweit einheitlich geregelt. Seit der Gesetzesreform für die Krankenpflege und dem ersten Bundesgesetz über die Berufe in der Altenpflege von 2003 liegen den Helfer- und Assistenzberufen in der Pflege nur noch landesrechtliche Regelungen zugrunde.

Im Juni 2017 wurde das neue Pflegeberufegesetz verabschiedet. Drei bestehende Pflegeberufe – Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege – werden nun zum gemeinsamen Berufsbild Pflegefachfrau/Pflegefachmann vereint, während daneben weiterhin die Wahlmöglichkeit besteht, einen Abschluss in der Alten- oder in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu erwerben. Alle drei Berufe haben historisch gesehen einen unterschiedlichen Ausgangspunkt, wobei die berufliche Krankenpflege auf die längste Tradition zurückblicken kann, während die Altenpflege der jüngste der drei Berufe ist.

Die Helferberufe sind zwar seit ca. 15 Jahren nicht mehr bundesrechtlich geregelt, dennoch sind sie indirekt auch von den Bundesgesetzen für die Pflegeberufe betroffen: Die §§ 11 und 12 des am 17. Juli 2017 beschlossenen neuen Pflegeberufegesetzes (PflBG) legen die Zugangsbedingungen und die Möglichkeiten der Anrechnung zuvor erlangter Qualifikationen fest, mit denen die dreijährige Pflegeausbildung verkürzt werden kann (vgl. BgBl. 2017).

Bei „einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helfer-ausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen ‚Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege‘ (vgl. BAnz 2016) erfüllt“, kann auch ohne einen mittleren Schulabschluss die dreijährige Ausbildung begonnen und sogar um ein Drittel verkürzt werden (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2b PflBG; § 12 Abs. 2 PflBG). Es wird im PflBG ausdrücklich auf eine mindestens einjährige landesrechtlich geregelte Pflegehelferausbildung verwiesen, die festgelegte Qualitätsanforderungen erfüllt. Damit wirkt sich das neue Pflegeberufegesetz mittelbar auf die landesrechtlich geregelten Assistenz- und Helferberufe in der Pflege aus: Die geltenden Gesetze und Verordnungen für die einjährigen Assistenz- und Helferausbildungen in der Pflege müssen bis zum Inkrafttreten des PflBG hinsichtlich der Qualitätsanforderungen überprüft und ggf. angepasst werden, damit sichergestellt ist, dass sie im Sinne der § 11 Abs. 1 Nr. 2b und § 12 Abs. 2 PflBG den Zugang auch ohne den Mittleren Schulabschluss bzw. eine Verkürzung der Ausbildung ermöglichen.

Im Folgenden soll ein Überblick über die landesrechtlichen Regelungen der aktuell existierenden ein- bis zweijährigen Pflegehilfsberufe mit besonderem Blick auf ihre qualitativen und quantitativen Unterschiede und Gemeinsamkeiten gegeben werden. Es soll außerdem geklärt werden, wie sich die Pflegehelfer- und Pflegeassistentenausbildungen aus und neben den dreijährigen Pflegefachberufen entwickelt haben sowie ob und ggf. welche Mindestanforderungen noch zu erfüllen sind, die im „Eckpunktepapier für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (vgl. BAnz 2016) formuliert wurden.

Zunächst wird ein kurzer geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der Pflegeausbildung in Deutschland gegeben. Im Anschluss werden die bundeseinheitlichen Mindestanforderungen für die Pflegehelfer- bzw. Pflegeassistentenausbildungen dargelegt und darauf bezogen die Besonderheiten der einzelnen Länder herausgestellt. Den Abschluss bilden Tabellen, die auf jedes Bundesland bezogen die wesentlichen Aspekte der insgesamt ca. 40 Gesetze und Verordnungen, einschließlich verschiedener Schulordnungen, für die Pflegehelfer- bzw. Pflegeassistentenausbildungen übersichtsartig und auf dem Stand vom Januar 2019 darlegen.

2 Hintergrund: Die Entwicklung der Pflegeberufe

Der Beginn der weltlichen Pflegeausbildung in Deutschland wird auf das Jahr 1907 datiert, als mit den „Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen“ die erste für Gesamtpreußen geltende Regelung für die Krankenpflege verkündet wurde, in der ein staatlicher Befähigungsnachweis die Voraussetzung zur Berufsausübung wurde. Zuvor wurde – folgt man der Gesetzesbegründung – „der Krankenpflegeberuf von Persönlichkeiten überschwemmt, die für die Krankenpflege weder ausreichend unterrichtet, noch geeignet waren“ (DIETRICH 1907, S. 892).

Auch Ärzte in den Krankenhäusern benötigten qualifiziertes Hilfspersonal, das ihnen bei der medizinischen Versorgung zur Hand ging. So sahen die Preußischen Vorschriften von 1907 für Krankenschwestern eine einjährige Ausbildung und eine abschließende Prüfung vor. Fast alle Länder des Deutschen Reichs erließen auf dieser Grundlage eigene Verordnungen, sodass bis 1924 die Ausübung der beruflichen Krankenpflege nahezu flächendeckend im damaligen deutschen Staatsgebiet eine gesetzliche Grundlage hatte (vgl. LUSTIG 1930, S. 163). In den Folgejahren entstanden weitere Regelungen, die die Ausbildung und die Berufsausübung von Krankenpflegepersonal betrafen.

Nach zwei Weltkriegen und mehreren Veränderungen der Gesetze und Verordnungen wurde in der DDR 1951 eine Neuordnung des Fachschulwesens erlassen und an staatlichen Fachschulen ausgebildet. Damit einher ging eine Neuordnung der Ausbildung in der Krankenpflege, die fortan dreistufig war.¹ Die drei Stufen – Unter-, Mittel- und Oberstufe – bildeten in sich abgeschlossene und aufeinander aufbauende Einheiten.

Im Juli 1957 trat in der BRD das erste bundeseinheitliche Krankenpflegegesetz² in Kraft, welches bis heute die Grundlage aller folgenden Gesetze für den Pflegeberuf und die Pflegeausbildung darstellt. Mit seiner Verkündung wurden die nationalsozialistisch geprägten Reichsgesetze und Verordnungen von 1938 bis 1943 sowie die Landesgesetze und -verordnungen, die zwischen 1946 und 1949 erlassen wurden, außer Kraft gesetzt.

Bestand die Ausbildung in der Krankenpflege im Jahr 1957 in der BRD noch aus einem zweijährigen Lehrgang, in dem mindestens 400 Stunden theoretischer Unterricht vorgesehen waren, so wurde der Anteil der Theorie im Zuge späterer Gesetzesreformen erhöht und ausdifferenziert, die praktische Ausbildung strukturiert und die gesamte Dauer auf drei Jahre ausgedehnt. Ein beaufsichtigtes praktisches Jahr, das für die Berufserlaubnis mit dem Gesetz von 1957 noch vorgesehen war, entfiel mit der Neufassung des Gesetzes von 1965 zugunsten eines deutlich erhöhten Anteils des Unterrichts von 1.200 Stunden (vgl. BGBL. 1965): „Aus einer ehemals praktischen Pflegeausbildung mit wenigen theoretischen Unterweisungsstunden ist eine Ausbildung geworden, in der sich der theoretische Ausbildungsanteil prozentual deutlich erhöht hat“ (HEFFELS 2007, S. 63). Auch in der DDR war die Krankenpflege von Reformen betroffen: Im Jahr 1957 waren bereits 1.530 Unterrichtsstunden vorgesehen, und ab 1961 wurde die Ausbildung als dreijährige Facharbeiterausbildung etabliert (vgl. ROPERS 2009, S. 76).

1 Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik: Anordnung über die Neuordnung der Ausbildung in der Krankenpflege vom 11. Januar 1951.

2 Gesetz über die Ausübung des Berufes der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) vom 15. Juli 1957 (BGBL. 1957, S. 716).

Die heute verbindlichen mindestens 2.100 Stunden theoretische Ausbildung und die mindestens 2.500 Stunden praktische Ausbildung sind seit 2003 gesetzlich vorgeschrieben³ und basieren auf Art. 31 Abs. 3 der Europäischen Richtlinie 2005/36/EG, nach der die Ausbildung für allgemeine Krankenpfleger/-innen in der EU mindestens 4.600 Stunden umfassen muss, um europaweit anerkannt zu sein⁴.

Die Altenpflege als Beruf ist deutlich jünger. Die professionelle Pflege alter Menschen wurde bis in die 60er-Jahre durch Krankenschwestern und -pfleger geleistet, bis deutlich wurde, dass für die (sozial-)pflegerische Versorgung dieser Klientel ein neues Berufsprofil geschaffen werden musste. Es etablierten sich zunächst Lehrgänge für die Altenpflege, welche keinen Berufsgesetzen und Ausbildungsordnungen unterworfen waren. Später entstanden jeweils auf Länderebene gesetzlich geregelte, mindestens einjährige Altenpflegeausbildungen. Die Ausbildungsdauer erhöhte sich in den Folgejahren, ebenso wie vormals in der Krankenpflege, sukzessive auf drei Jahre.

Mit der Entwicklung von einem vorrangig dem Arzt dienenden Hilfsberuf zu einer eigenen Profession sowie der höheren Komplexität und dem wachsenden Umfang der beruflichen Tätigkeiten ging einher, dass ein neuer Bedarf an Krankenpflegepersonal entstand. Dies betraf vor allem die Grundversorgung der Klientel sowie Aufgaben in einfacheren und weniger komplexen Pflegesituationen, welche von hierfür geeigneten und ausgebildeten Personen übernommen werden sollten. So gibt es in Deutschland seit den 50er- (DDR) bzw. seit den 60er-Jahren (BRD) neben der dreijährigen Krankenpflege auch eine einjährige Ausbildung in der Krankenpflegehilfe. Während in der BRD die einjährige Ausbildung in der Krankenpflegehilfe im zweiten Abschnitt des Krankenpflegegesetzes von 1965 geregelt war, kann die in der „Neuordnung der Ausbildung in der Krankenpflege“ als „Unterstufe“ bezeichnete elementare Ausbildung in der DDR als eine dementsprechende Helferausbildung angesehen werden (vgl. ROPERS 2009; KRAMPE 2013).

Die Krankenpflegehilfeausbildung war in der BRD noch bis 2003 in den Bundesgesetzen für die Krankenpflege verankert. Als im Jahr 2003 die neuen Gesetze für die Berufe in der Krankenpflege und in der Altenpflege in Kraft traten, war für keinen dieser Pflegefachberufe eine auf Bundesebene geregelte Helferqualifikation mehr vorgesehen. Nur in der Altenpflege konnten die in einigen Bundesländern noch bestehenden landesrechtlich geregelten einjährigen Helferausbildungen beibehalten werden.

Aufgrund des weiterhin bestehenden Bedarfs an Krankenpflegehelferinnen und -helfern wurden nach 2003 in einer Zeitspanne von ungefähr 13 Jahren nach und nach neue Gesetze und Verordnungen auf Länderebene für diese Berufsgruppe erlassen. Mittlerweile gibt es in den meisten Bundesländern wieder die Krankenpflegehilfeausbildung und es ist inzwischen wieder in allen Bundesländern möglich, in einer ein- oder zweijährigen Qualifizierung einen Pflegehilfs- oder Pflegeassistentenberuf zu erlernen und auszuüben.

3 Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. 2003, S. 1442).

4 Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Der historischen Entwicklung der Pflegeberufe und der Länderzuständigkeit für die Helfer- und Assistenzberufe in der Pflege ist es geschuldet, dass derzeit zahlreiche Regelungen für die zum Teil inhaltlich und strukturell sehr unterschiedlichen ein- bis zweijährigen Helferausbildungen in der Pflege existieren. Hinzu kommt, dass je nach Bundesland drei verschiedene Ministerien – das Gesundheits-, das Kultus- und das Sozialministerium – für die Ausbildung und die Berufsausübung zuständig sein können. So zeigt sich in Deutschland mittlerweile ein sehr heterogenes und schwer zu überblickendes Bild der Helfer- und Assistenzberufe in der Pflege.

3 Mindestanforderungen an die Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege

Aktuell können bundesweit 27 verschiedene ein- bis zweijährige Pflegehilfs- bzw. Pflegeassistenzausbildungen mit acht verschiedenen Berufsbezeichnungen ausgemacht werden (vgl. Tabelle 1). Sie gehören zu der Gruppe der landesrechtlich geregelten Berufe im Gesundheitswesen, deren Arbeitsbereich in der stationären und ambulanten Kranken- und Altenpflege angesiedelt ist. In manchen Fällen ist die Ausbildung integriert oder generalistisch. Darüber hinaus kann die Qualifikation an verschiedenen Schulformen erworben werden, und zum Teil können Auszubildende gleichzeitig – unter bestimmten Voraussetzungen – einen weiterführenden Schulabschluss erlangen.

Tabelle 1: Übersicht der landesrechtlich geregelten Helfer- und Assistenzausbildungen in der Pflege in den Bundesländern (Stand: Januar 2019)

Bundesland	Berufsbezeichnung
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Staatlich anerkannte/-r Altenpflegehelfer/-in ▸ Staatlich anerkannte/-r Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Staatlich geprüfte/-r Pflegefachhelfer/-in (Altenpflege) ▸ Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer/-in (Krankenpflege)
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Altenpflegehelfer/-in ▸ Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Staatlich anerkannte/-r Altenpflegehelfer/-in ▸ Staatlich geprüfte/-r Altenpflegeassistent/-in ▸ Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in mit generalistischer Ausrichtung (g. A.)
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Gesundheits- und Pflegeassistent/-in
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Altenpflegehelfer/-in ▸ Krankenpflegehelfer/-in
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Kranken- und Altenpflegehelfer/-in
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Staatlich geprüfte/-r Pflegeassistent/-in
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Staatlich anerkannte/-r Altenpflegehelfer/-in ▸ Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/-in
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Staatlich geprüfte/-r Altenpflegehelfer/-in
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Altenpflegehelfer/-in ▸ Krankenpflegehelfer/-in
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Staatlich geprüfte/-r Krankenpflegehelfer/-in
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Staatlich geprüfte/-r Altenpflegehelfer/-in ▸ Krankenpflegehelfer/-in
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Altenpflegehelfer/-in ▸ Staatlich geprüfte/-r Pflegeassistent/-in
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Altenpflegehelfer/-in ▸ Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in

Quelle: Eigene Darstellung

In Abgrenzung dazu werden sozialpflegerische Berufe gemäß dem BIBB (2018) wie z. B.

- ▶ Familienpfleger/-in, Haus- und Familienpfleger/-in,
- ▶ Heilerziehungshelfer/-in, Heilerziehungspfleger/-in, Heilerziehungspflegehelfer/-in, Heilerziehungsassistent/-in,
- ▶ Kinderpfleger/-in,
- ▶ Sozialassistent/-in, Sozialhelfer/-in und
- ▶ Sozialmedizinische/-r Assistent/-in

nicht hinzugezählt. Auch wenn die Wortteile „-pflege-“, „-medizin-“ oder „-assistent-“ in den Berufsbezeichnungen enthalten sind, so ist der Tätigkeitsbereich dieser Berufsgruppen nicht primär in der Gesundheits- und Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege verortet.

Aufgrund der Heterogenität und der infrage stehenden gegenseitigen Anerkennung der Berufsqualifikation über die Bundesländergrenzen hinweg wurde es erforderlich, bundesweit gültige Qualitätskriterien für die ein- bis zweijährige Pflegeausbildung festzulegen.

Zu diesem Zweck wurden auf eine im Jahr 2009 gestartete Initiative hin in den Jahren 2012 und 2013 von der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) sowie der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) Mindestanforderungen „für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BANZ 2016) beschlossen. Sämtliche Helfer- und Assistenzbildungen in der Pflege sollen bis zum vollständigen Inkrafttreten des PflBG entsprechend der im Bundesanzeiger im Februar 2016 veröffentlichten Bekanntmachung formulierten Eckpunkte angepasst sein.

Diese „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ verfolgen die Intention, die „Berufsausbildungen in der Pflege attraktiver zu gestalten sowie sie mit dem Ziel der gegenseitigen Anerkennung und einer Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten weiter zu entwickeln“ (BANZ 2016, S. 2). Somit sollen die Ausbildungen anschlussfähig für Aus- und Weiterbildung sein. Das Absolvieren einer mindestens einjährigen Helferausbildung, die die Mindestanforderungen erfüllt, ist die Voraussetzung dafür, einerseits die dreijährige Pflegeausbildung auch ohne einen mittleren Schulabschluss anzutreten und andererseits diese sogar zu verkürzen (vgl. § 11 Abs. 1 PflBG und § 12 Abs. 2 PflBG). Dabei darf der Ausbildungserfolg nicht gefährdet sein. Die Auszubildenden müssen bei Beginn der dreijährigen Ausbildung ein Bildungsniveau haben, das ihnen die erfolgreiche Durchführung der Ausbildung ermöglicht.

Im Einzelnen legt das Eckpunktepapier für die folgenden Bereiche Mindestanforderungen fest:

1. Berufsbild: Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
2. Ausbildungsdauer,
3. Praxiseinsätze,
4. Zugangsvoraussetzungen,
5. Prüfung und Berufsabschluss.

Im Eckpunktepapier wird vereinbart, dass die Bundesländer bis zum 1. Januar 2020 alle Mindestanforderungen in ihren Länderregelungen umgesetzt haben (vgl. BANZ 2016, S. 2). Auch wenn diese Mindestanforderungen bereits vor ihrer Verkündung „in vielen Fällen und bei einzelnen Anforderungen von den geltenden Länderregelungen überschritten“ (ebd.) werden, besteht weiterhin Handlungsbedarf. Seit der Veröffentlichung des Eckpunktepapiers am 29. Januar 2016 wurden mehrere der Regelungen entsprechend ergänzt und verändert. Es ist damit zu rechnen, dass weitere Anpassungen folgen werden, um die Anschlussfähigkeit an die neue Pflegeausbildung nach §§ 11 und 12 PflBG auch für die ab 2020 begonnenen Helfer- und Assistenzausbildungen gewährleisten zu können.

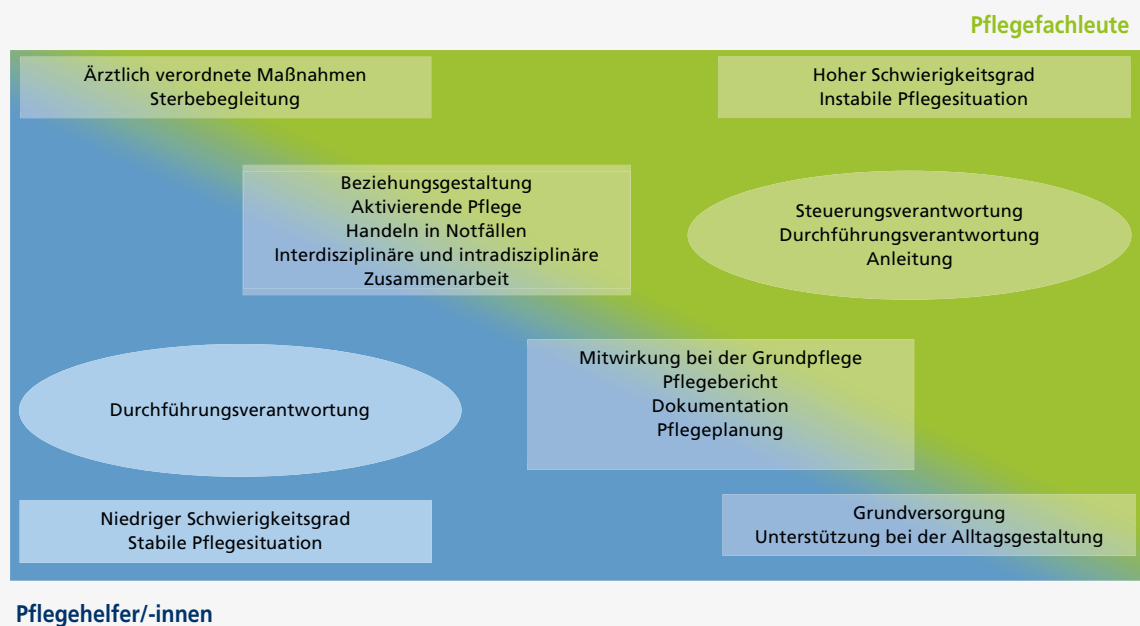
Pflegehelfer/-innen und Pflegeassistent/-innen⁵ werden in allen Bereichen tätig, in denen auch Pflegefachleute beschäftigt sind. Die Aufgaben in der pflegerischen Versorgung werden entweder selbstständig, unter Anleitung durch eine Pflegefachkraft oder mitwirkend bzw. unterstützend wahrgenommen. Dabei werden in Bezug auf den Grad der Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit einerseits Aufgaben abgegrenzt, die ärztlich verordnet sind, und andererseits solche, die einen hohen Schwierigkeitsgrad aufweisen bzw. in komplexen Pflegesituationen durchzuführen sind. Die Interaktion mit pflegebedürftigen Menschen unter Beachtung der Lebensgeschichte und Kultur, die grundpflegerischen Maßnahmen sowie die Alltagsunterstützung müssen in stabilen Pflegesituationen von Pflegehelfer/-innen bzw. Pflegeassistent/-innen selbstständig wahrgenommen werden können. Ebenso müssen diese die Pflege dokumentieren, in Notfallsituationen angemessen handeln und im Team zusammenarbeiten können. Sie sollen außerdem bei der Pflegeplanung mitwirken, wobei anzumerken ist, dass die Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs sowie die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses mit dem PflBG zu den Tätigkeiten gehören werden, die nur Pflegefachleuten vorbehalten sind (vgl. § 4 PflBG). Bei der Durchführung ärztlich verordneter Maßnahmen sowie bei der Sterbebegleitung sieht das Eckpunktepapier für Pflegehelfer/-innen und Pflegeassistent/-innen eine Mitwirkung unter Anleitung und Überwachung durch Pflegefachleute vor.

In Abbildung 1 sind die im Eckpunktepapier beschriebenen Aufgabenbereiche von Pflegehelfer/-innen und Pflegeassistent/-innen zusammengefasst blau dargestellt. Sie werden den Aufgabenbereichen von Pflegefachleuten – grün in der Grafik – gegenübergestellt, um die Schnittstellen zu verdeutlichen. Wie zu erkennen ist, sind die Grenzen der Aufgabenbereiche fließend und vom individuellen Schwierigkeitsgrad und der Stabilität der Pflegesituation abhängig. Das heißt, je schwieriger und komplexer die pflegerische Tätigkeit ist, desto mehr liegt sie in der Verantwortung von Pflegefachleuten, die die Verantwortung für die Steuerung und die Durchführung sowie die Anleitung von Pflegehelfer/-innen und Pflegeassistent/-innen übernehmen. Demgegenüber tragen Pflegehelfer/-innen und Pflegeassistent/-innen die Durchführungsverantwortung für einfache Aufgaben in stabilen Pflegesituationen sowie für die Mitwirkung und Unterstützung von Pflegefachleuten bei komplexeren Aufgaben in weniger stabilen Pflegesituationen.

Das Eckpunktepapier sieht weiterhin vor, dass zur ein- oder zweijährigen Pflegeausbildung zugelassen werden kann, wer über die einfache Berufsbildungsreife, also den Hauptschulabschluss, verfügt. Ebenso soll es aber auch für Menschen ohne Schulabschluss oder für diejenigen, die ihren Schulabschluss nicht nachweisen können, im Einzelfall möglich sein, eine Ausbildung zum/zur Pflegehelfer/-in bzw. zum Pflegeassistenten/zur Pflegeassistentin anzutreten.

5 Die im Eckpunktepapier verwendete Berufsbezeichnung „Assistenzkräfte und Pflegehelfer“ wird hier nicht übernommen.

Abbildung 1: Abgrenzung der Aufgabenbereiche in der Pflege



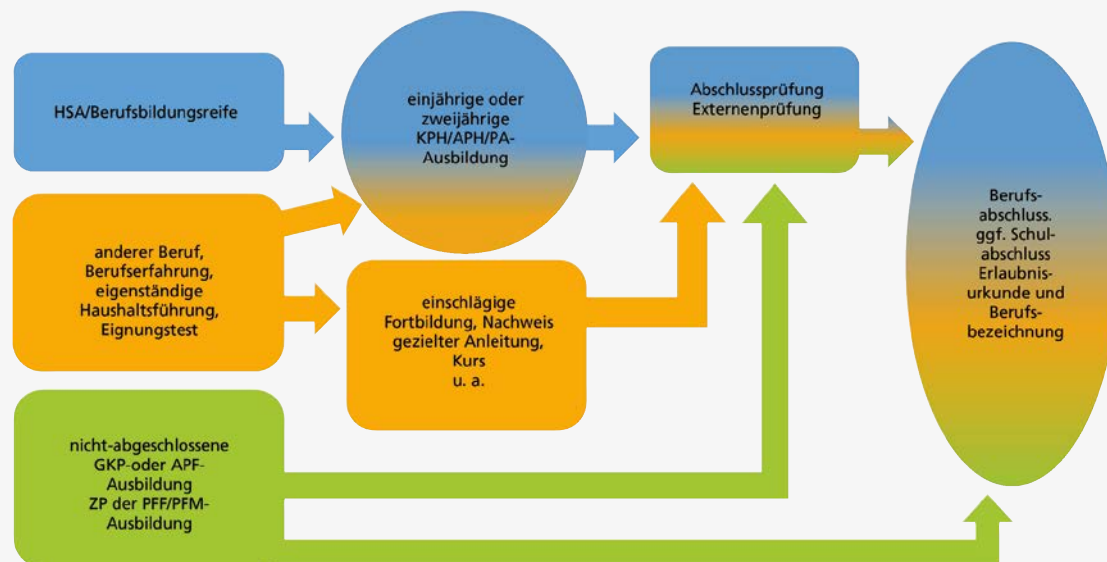
Quelle: Eigene Darstellung

Die Ausbildung soll dem Eckpunktepapier gemäß mindestens 700 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht sowie 850 Stunden praktische Ausbildung in mindestens zwei Versorgungsbereichen – der ambulanten und der stationären Pflege – umfassen. Sie soll außerdem mindestens ein Jahr dauern, kann aber auch in Teilzeit, zum Erwerb eines weiterführenden Schulabschlusses oder zur Förderung von Auszubildenden mit einem „höheren pädagogischen Bedarf“ (BANZ 2016, S. 3) entsprechend verlängert werden. Sollte ein Assistenzberuf mit eigenem Profil, also mit der Vertiefung eines Teilbereichs, angestrebt werden oder sich die praktische Ausbildung auf mehr als nur zwei Versorgungsbereiche erstrecken, kann ebenfalls eine längere Ausbildungszeit angebracht sein.

Abweichend von der einjährigen Dauer kann die Ausbildung aber auch verkürzt werden. Das gilt für Auszubildende mit bestehenden vorherigen Qualifikationen oder Praxiserfahrungen. Ebenso wie für Auszubildende mit einer begonnenen, aber nicht abgeschlossenen, bundesrechtlich geregelten Ausbildung zur Pflegefachkraft gilt für sie, dass bei gleichwertiger Vorbildung eine Zulassung zur Abschlussprüfung („Externenprüfung“) möglich gemacht werden soll. Es ist den Ländern überlassen, die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung, die mit dem PflBG eingeführt wird, einem Abschluss in einem Helfer- bzw. Assistenzberuf in der Pflege gleichzusetzen: „Den Ländern wird es so ermöglicht, die bis dahin erworbenen Fähigkeiten im Rahmen einer Pflegehelfer- oder -assistenzausbildung anzuerkennen“ (BMG/BMFSFJ o. J.).

Die verschiedenen Wege in und durch die Ausbildung zu den Helfer- und Assistenzberufen in der Pflege sind in Abbildung 2 dargestellt.

Abbildung 2: Verschiedene Wege zum Berufsabschluss als Pflegehelfer/-in bzw. Pflegeassistent/-in



APF: Altenpflege, APH: Altenpflegehilfe, HSA: Hauptschulabschluss, GKP: Gesundheits- und Krankenpflege, KPH: Krankenpflegehilfe, PFF: Pflegefachfrau (nach PflBG), PFM: Pflegefachmann (nach PflBG), PA: Pflegeassistent, ZP: Zwischenprüfung

Quelle: Eigene Darstellung

Die praktische Anleitung soll dem Eckpunktepapier gemäß durch Pflegefachkräfte erfolgen, wobei im Gegensatz zu den bundesrechtlich geregelten dreijährigen Pflegeausbildungen keine weiteren Anforderungen an deren Qualifikation festgelegt werden.⁶

Den Abschluss der Ausbildung bilden eine schriftliche sowie eine praktische Prüfung, die in einer realen Pflegesituation stattfinden soll. Die Berufsbezeichnung der Absolventinnen und Absolventen erhält den Zusatz „staatlich anerkannt“ oder „staatlich geprüft“.

3.1 Die Helfer- und Assistenzausbildungen im Vergleich

In den Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege lassen sich im Vergleich der Bundesländer sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht Unterschiede feststellen. Dies betrifft nicht nur Schulformen, Zugangsbedingungen, Dauer und Verteilung der theoretischen und praktischen Ausbildungsanteile, sondern auch die inhaltliche Gestaltung und die zu erwerbenden Kompetenzen.

Grundsätzlich können drei Ausbildungswege in den Assistenz- und Helferberufen in der Pflege unterschieden werden: die Altenpflegehilfe, die Krankenpflegehilfe und die Pflegeassistentenz. Die Ausbildung erfolgt in der Krankenpflegehilfe an Krankenpflegesschulen und die Altenpflegehilfe – abhängig vom Bundesland – an Altenpflegesschulen oder an Berufsfachschulen. Die Pflegeassistentenz wird i. d. R. nur an Berufsfachschulen gelehrt. Einige Schulen bieten dabei

⁶ Zur Qualifikation für Praxisanleiter vgl. § 4 PflAPrV, § 2 AltPflAPrV und § 2 KrPflAPrV.

die Möglichkeit an, mit der Ausbildung einen weiterführenden Schulabschluss zu erwerben oder eine Externenprüfung abzulegen.

Als zuständige Landesministerien bzw. Behörden für die Helfer- und Assistenzbildungen in der Pflege kommen drei verschiedene Ressorts infrage (vgl. Tabelle 2). Die Aufsicht über die Ausbildung und Prüfung sowie die Berufszulassung in der Krankenpflegehilfe fällt i. d. R. ins Gesundheitsressort. Für Entsprechendes in der Altenpflegehilfe ist meist das Ressort für Arbeit und Soziales zuständig. Bei Assistenzbildungen und für den Fall, dass ein Schulabschluss in Kombination mit der Ausbildung erworben werden kann, liegt die Zuständigkeit für die Ausbildung und Prüfung ergänzend oder ausschließlich bei der Schulbehörde, während die Erlaubnis zur Berufsausübung von der Gesundheitsbehörde erteilt wird.

Tabelle 2: Gesetzliche Grundlagen, Zuständigkeiten, Schulformen und Abschlüsse

Norm	Berufsgesetz Ausbildungs- und Prüfungsverordnung		Berufsfachschulverordnung
Ministerium	Landesministerium für Gesundheit	Landesministerium für Soziales	Landesministerium für Bildung
Behörde	Gesundheitsbehörde	Sozialbehörde	Schulbehörde
Schule	Krankenpflegeschule	Altenpflegeschule	Berufsfachschule
Möglicher Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Krankenpflegehelfer/-in ▸ Altenpflegehelfer/-in 	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Altenpflegehelfer/-in 	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Pflegeassistent/-in ▸ Altenpflegehelfer/-in ggf. Realschulabschluss

Quelle: Eigene Darstellung

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Schulformen haben sich aus der Historie der Pflegeberufe ergeben. Nach dem Krankenpflegegesetz von 1985 war es beispielsweise noch zwingend erforderlich, dass Krankenpflegeschulen Bestandteil eines Krankenhauses sein mussten, womit sie Teil des Gesundheitssystems und nicht des Bildungssystems waren. Bei ihnen handelt es sich i. d. R. um staatlich anerkannte Ersatzschulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft, für deren Aufsicht die oberste Gesundheitsbehörde des Landes zuständig ist.

Eine Eingliederung der Altenpflegeschulen in Pflegeeinrichtungen – vergleichbar mit der Eingliederung von Krankenpflegeschulen in ein Krankenhaus – war gesetzlich nie vorgesehen. Damit waren sie traditionell eigenständig und kooperierten auf der Grundlage von Verträgen mit Praxiseinrichtungen. Altenpflegeschulen können in Form von Berufsfachschulen in das Schulsystem eines Bundeslandes eingegliedert sein und damit der Landesschulgesetzgebung unterliegen. Gilt für Altenpflegeschulen in Form von Ersatzschulen nicht das Schulrecht, liegt die Schulaufsicht in der Hand der obersten Sozialbehörde.

Wenn für die Ausbildung die Landesschulgesetzgebung gilt und allgemeinbildende Fächer angeboten werden, kann i. d. R. zusammen mit der Ausbildung ein weiterführender Schulabschluss erworben werden. Das Gleiche gilt für Ersatzschulen, wenn mit einer der Landesschulgesetzgebung unterliegenden Schule kooperiert und allgemeinbildender Unterricht angeboten wird. In fünf Bundesländern – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen – ist im Zusammenhang mit der Helfer- bzw. Assistenzausbildung das Ablegen einer Prüfung für den Realschulabschluss möglich (vgl. Tabelle 3). Für den Erwerb der Mittleren Reife sind an allen Schulen über den Berufsabschluss hinausgehende Prüfungen erforderlich. Der Realschulabschluss wird ggf. noch von einem bestimmten Notendurchschnitt abhängig gemacht.

Das Eckpunktepapier der GMK und der ASMK legt fest, dass die Mindestanforderungen nur für mindestens einjährige Helfer- und Assistenzbildungen in der Pflege gelten. Nicht

Tabelle 3: Ausbildungsgänge zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege, die zu einem weiteren Schulabschluss führen können

Bundesland	Gesetze/Verordnungen	Zugangsbedingungen	Berufsbezeichnung	Schulform
Bremen	Bremisches Gesetz über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe	Einfacher HSA Ausländischer Schulabschluss, dessen Gleichwertigkeit nicht belegt ist Nach dem ersten Jahr GKP- oder APF-Ausbildung	Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in mit generalistischer Ausrichtung (g. A.)	APFS oder KPS
Bremen	Verordnung über die Berufsfachschule für Pflegeassistenten	Einfacher HSA mit Note 3 erweiterter HSA mit Note 4 Eingangstest	Staatlich geprüfte/-r Altenpflegeassistent/-in	BFS
Hamburg	Hamburgisches Gesetz über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenten (HmbGPAG) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gesundheits- und Pflegeassistenten	Auch ohne Schulabschluss	Gesundheits- und Pflegeassistent/-in	BS
Niedersachsen	Verordnung über berufsbildende Schulen (BbSVO)	HSA	Staatlich geprüfte/-r Pflegeassistent/-in	BFS
Sachsen	Schulordnung Berufsfachschule	HSA und Aufnahmeantrag	Staatlich geprüfte/-r Krankenpflegehelfer/-in	BFS
Schleswig-Holstein	Berufsfachschulverordnung (BFSVO)	HSA	Staatlich geprüfte/-r Pflegeassistent/-in	BFS

APF: Altenpflege, APFS: Altenpflegeschule, BS: Berufsschule, BFS: Berufsfachschule, GKP: Gesundheits- und Krankenpflege, HSA: Hauptschulabschluss, KPS: Krankenpflegeschule

Quelle: Eigene Darstellung

eingeschlossen sind mehrwöchige Qualifizierungsmaßnahmen für „Pflegehelfer/-innen“ und „Pflegediensthelfer/-innen“, deren Berufsbezeichnung und Ausbildung nicht gesetzlich geregelt sind.

Alle landesrechtlich geregelten Altenpflegehilfeausbildungen und der überwiegende Teil der Krankenpflegehilfeausbildungen dauern in Vollzeit genau zwölf Monate, in Teilzeit entsprechend länger. Die integrierten bzw. generalistisch ausgerichteten Helfer- und Assistenzbildungen dauern i. d. R. zwei Jahre.

Wenn mit der Ausbildung ein weiterführender Schulabschluss verbunden ist, dauert sie immer mindestens zwei Jahre. Dabei variiert der Anteil an berufsübergreifendem Unterricht von Bundesland zu Bundesland jedoch erheblich. Zum Beispiel sieht die Sächsische Schulordnung der Berufsfachschule für angehende Krankenpflegehelfer/-innen 220 Stunden in Deutsch, Englisch, Gemeinschaftskunde, Ethik, Religion und Sport vor, während die Bremer Verordnung über die Berufsfachschule für Pflegeassistenten insgesamt 1.040 Stunden für allgemeinbildende Fächer vorschreibt.

Die theoretische Ausbildung mit berufsbezogenem Unterricht soll laut Eckpunktepapier für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege mindestens 700 Stunden umfassen, die praktische Ausbildung an mindestens einer stationären und einer ambulanten Einrichtung insgesamt mindestens 850 Stunden.

Während die Mindestdauer von einem Jahr in keinem Bundesland unterschritten wird, variieren die Theorie- und Praxisanteile zum Teil erheblich und unterschreiten in Einzelfällen noch die im Eckpunktepapier festgelegte Verteilung.

Beispielsweise legt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegeassistentinnen und -assistenten von Nordrhein-Westfalen für die Theorie 500 Stunden fest, während die Berufsfachschulverordnung in Bremen in der Ausbildung zum Altenpflegeassistenten/zur Altenpflegeassistentin mehr als dreimal so viel berufsbezogenen Unterricht vorschreibt. Auch die Stunden der praktischen Ausbildung variieren erheblich: zwischen 600 Stunden für die Pflegeassistenten in Schleswig-Holstein und 2.240 Stunden für die Gesundheits- und Pflegeassistenten in Hamburg. Die genauen Zahlen der Ausbildungsstunden und ihre Verteilung auf Theorie und Praxis können der tabellarischen Übersicht in Kapitel 4 entnommen werden.

Im Regelfall wird ein Hauptschulabschluss, also eine erfolgreich abgeschlossene neunjährige allgemeine Schulbildung, oder ein gleichwertiger Schulabschluss vorausgesetzt, um eine Pflegehelfer- oder Pflegeassistentenausbildung zu beginnen.⁷ Bremen, Rheinland-Pfalz und das Saarland gehen darüber hinaus und stellen höhere Anforderungen an die Zulassung zur Ausbildung in der Alten- oder Krankenpflegehilfe (vgl. Tabelle 4).

7 In den meisten Bundesländern wird der Abschluss einer neunjährigen allgemeinen Schulbildung als „Hauptschulabschluss“ bezeichnet. Gleichbedeutend damit ist die „Berufsbildungsreife“ (Berlin und Brandenburg), die „Berufsreife“ (Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz) sowie der „erfolgreiche Abschluss der Mittelschule“ (Bayern).

Tabelle 4: Ausbildungsgänge zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege, für deren Zugang mehr als der HSA erforderlich ist

Bundesland	Gesetze/Verordnungen	Zugangsbedingungen	Berufsbezeichnung
Bremen	Verordnung über die Berufsfachschule für Pflegeassistenten	Einfacher HSA mit Note 3 Erweiterter HSA mit Note 4 Eingangstest	Staatlich geprüfte/-r Altenpflege- assistent/-in
Rheinland-Pfalz	Fachschulverordnung Altenpflegehilfe Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen	HSA und berufliche Vor- bildung	Staatlich geprüfte/-r Altenpflegehelfer/-in
Saarland	Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG, Abschnitt VI) Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe	HSA und berufliche Vor- bildung	Krankenpflege- helfer/-in

HSA: Hauptschulabschluss

Quelle: Eigene Darstellung

Demgegenüber besteht in Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Möglichkeit, auch ohne einen nachgewiesenen Hauptschulabschluss eine Helfer- und Assistenzausbildung in der Pflege zu beginnen (vgl. Tabelle 5).

Wenn ein Hauptschulabschluss nicht nachgewiesen werden kann, sind andere Qualifikationen und Berufserfahrungen relevant, u. a.

- ▶ der Nachweis von Bildungsmaßnahmen, in denen die Inhalte der Helferausbildung vermittelt oder selbstständig angeeignet wurden,
- ▶ eine Sanitätsdienstzeit, ggf. verbunden mit einer Prüfung,
- ▶ Zivildienst, Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst,
- ▶ eine Ausbildung in einem anderen Gesundheitsberuf,
- ▶ mehrjährige Berufstätigkeit in der Pflege.

Darüber hinaus können Bundesländer entscheiden, z. B. im Rahmen von Modellprojekten auf den Hauptschulabschluss zu verzichten und andere Aufnahmekriterien festzulegen.

Tabelle 5: Ausbildungsgänge zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege, für deren Zugang auch etwas anderes als der HSA erforderlich ist

Bundesland	Gesetze/Verordnungen	Zugangsbedingungen außer HSA	Berufsbezeichnung
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berliner Krankenpflegehilfegesetz (BlnKPHG) ▶ Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers (KPH-APrO) 	Abgeschlossene Ausbildung	Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bremisches Gesetz über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe ▶ Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe 	Ausländischer Schulabschluss, dessen Gleichwertigkeit nicht belegt ist	Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in (g. A.)
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hamburgisches Gesetz über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz (HmbGPAG) ▶ Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gesundheits- und Pflegeassistenz 	Ohne Schulabschluss	Gesundheits- und Pflegeassistent/-in
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hessisches Gesetz über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe und zur Ausföhrung des Altenpflegegesetzes (Hessisches Altenpflegegesetz – HAltpfG) ▶ Hessische Verordnung zur Altenpflege (Altenpflegeverordnung) 	Teilnahme am Modellprojekt	Altenpflegehelfer/-in
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kranken- und Altenpflegehelferverordnung (KrAlpflVVO M-V) ▶ Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung (GSBFSVOM-V) 	zweijährige Berufserfahrung in der Pflege	Kranken- und Altenpflegehelfer/-in
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Landesaltenpflegegesetz (AltpfG NRW) ▶ Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Altenpflegehilfeausbildung 	Teilnahme am „Nordrhein-westfälischem Werkstattjahr“, Teilnahme im Modellprojekt „Care for Integration“	Staatlich anerkannte/-r Altenpflegehelfer/-in
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des/der Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/-in (GesKrPflAssAPrV) 	abgeschlossene Ausbildung	Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/-in
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe (KrPflh-APVO) 	abgeschlossene Ausbildung oder zwei Jahre Berufserfahrung in der Pflege	Krankenpflegehelfer/-in
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege (ThürSOPfH) ▶ Thüringer Pflegehelfergesetz (ThürPflHG) 	positive Eignungsprognose der Schule	Altenpflegehelfer/-in, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in

Quelle: Eigene Darstellung

3.2 Modellprojekte

Das Eckpunktepapier der GMK und ASMK sieht vor, „dass die zuständige Behörde im Einzelfall [ohne nachgewiesenen Schulabschluss, Anm. d. Verf.] eine Zulassung zur Ausbildung genehmigen kann, wenn eine positive Eignungsprognose der Schule vorliegt“ (BANZ 2016, S. 3). Dies kann beispielsweise geflüchteten Menschen oder Migrantinnen und Migranten den Zugang zu einem Pflegeberuf eröffnen. Aber auch andere Menschen können davon profitieren, die aus verschiedenen Gründen keinen Hauptschulabschluss erwerben konnten. Zudem soll durch gezielte Bildungsmaßnahmen für diese Personengruppen der Personalnot in Pflegeeinrichtungen entgegengetreten werden. Nicht mehr nur auf den Einzelfall beschränkt sind in jüngster Zeit Projekte entwickelt worden, die sich explizit an Personen ohne nachgewiesenen Schulabschluss richten und ihnen den Zugang zum Pflegeberuf ermöglichen. Im Folgenden soll auf Projekte in drei verschiedenen Bundesländern hingewiesen werden.

Im Juni 2018 hat der Hessische Landtag entschieden, dass die Altenpflegehelferausbildung auch ohne Schulabschluss angetreten und der Hauptschulabschluss dabei erworben werden kann: „Wegen des stetig wachsenden Bedarfs an qualifiziertem Fachpersonal in der Altenpflege und zur Unterstützung der beruflichen Integration von jungen Menschen mit Fluchthintergrund hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gemeinsam mit dem Hessischen Kultusministerium eine von Trägern, Verbänden, Arbeitgebern und Ausbildungsstätten mitgetragene Landesinitiative ‚Pflege in Hessen integriert‘ ins Leben gerufen“ (GVBL. HESSEN 2018). Hierfür sollen zunächst testweise in drei Durchgängen an zehn Standorten 480 neue Ausbildungsplätze geschaffen werden.

In Nordrhein-Westfalen laufen verschiedene Projekte zur Arbeitsmarktintegration und Qualifikation in der Pflege wie z. B. das vom Land NRW geförderte Modellprojekt „Care for Integration“ (KGPG 2018). Die „Koordinierungsstelle für Geflüchtete in Gesundheits- und Pflegeberufe NRW“, ein Projekt der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, richtet sich an Migrantinnen und Migranten, die einen Pflegeberuf erlernen wollen, aber v. a. beim Erwerb der deutschen Sprache mehr Unterstützungsbedarf haben. Das Projekt koordiniert verschiedene Lehrgänge in acht nordrhein-westfälischen Städten, in denen geflüchtete Menschen für Pflege- und Gesundheitsberufe qualifiziert oder auf eine Ausbildung in einem Pflegeberuf vorbereitet werden sollen. Neben Deutschkursen wird auch auf den Hauptschulabschluss vorbereitet.

In Berlin begann 2015 im Rahmen eines Schulversuchs eine landesrechtlich anerkannte Berufsausbildung zum/zur Pflegehelfer/-in mit dem Schwerpunkt Altenpflege, in der die Berufsbildungsreife parallel erworben werden kann. Die 18-monatige Ausbildung wurde zunächst nur am „Oberstufenzentrum Gesundheit“ durchgeführt. Mit dem Schuljahr 2018/2019 ist ein weiterer Standort hinzugekommen.

3.3 Hinweise und Empfehlungen

Bei der Auswertung der gesetzlichen Bestimmungen für die Helfer- und Assistenzberufe in der Pflege konnte festgestellt werden, dass die landesrechtlichen Regelungen in wesentlichen Punkten zum Teil erheblich voneinander abweichen und die Mindestanforderungen für die Pflegehelfer- und Pflegeassistenzberufe noch nicht flächendeckend erfüllt werden. Für die Gesetzgeber einiger Bundesländer sowie für die Schulen und Ausbildungsstätten besteht dringender Handlungsbedarf, wenn die Helfer- und Assistenzberufe in der Pflege bis zum Inkrafttreten des PflBG am 1. Januar 2020 entsprechend angepasst sein sollen.

Mit dem Eckpunktepapier der GMK und der ASMK wurde zwar der erste Schritt unternommen, die Ausbildungen zu vereinheitlichen, dennoch werden damit nur einige wenige Aspekte

länderübergreifend vergleichbar. Es wäre z. B. wünschenswert, wenn über die Angaben zum Berufsbild, der Ausbildungsdauer, der Praxiseinsätze, der Zugangsvoraussetzungen und der Abschlussprüfung hinaus auch differenziertere inhaltliche Standards länderübergreifend festgelegt werden könnten. In Verbindung mit einer klaren Eingrenzung der beruflichen Befugnisse der Pflegeassistentinnen und -assistenten sowie der Alten- und Krankenpflegehelfer/-innen wäre nicht nur für eine Handlungssicherheit der Berufsangehörigen gesorgt, sondern auch für eine bundesweite gegenseitige Anerkennung. Ein Vergleich mit ähnlichen ausländischen Qualifikationen wäre erleichtert und die Anschlussfähigkeit nach §§ 11 und 12 PflBG an die neue Pflegeausbildung ab Januar 2020 einheitlich gegeben.

4 Übersicht der Helfer- und Assistenzausbildungen

Die folgenden Tabellen stellen die wesentlichen Aspekte aller landesrechtlich geregelten Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege zusammen. Sie geben den Inhalt der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen teils sprachlich angepasst bzw. sinngemäß und teils wortwörtlich wieder. Letzteres wird nicht speziell kenntlich gemacht, d. h., dass auf Anführungsstriche in den Tabellen zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verzichtet wird. Die Gesetze und Verordnungen wurden auf den Internet-Portalen der jeweiligen Landesregierungen im Januar 2019 aufgerufen und stellen den zu dieser Zeit aktuellen Stand dar. Es ist aber aufgrund der Selbstverpflichtung der Länder im Eckpunktepapier zu erwarten, dass in naher Zukunft weitere Anpassungen in den Landesgesetzen bzw. -verordnungen vorgenommen werden.

Über die Gesetze und Verordnungen hinaus wurden die verfügbaren Rahmenlehrpläne der Länder herangezogen, wenn nach der Bewertung der gesetzlichen Regelungen noch Fragen zur Dauer, zum Inhalt und zur Struktur der Ausbildung offengeblieben sind.

Die Tabellen stellen über die Mindestanforderungen des Eckpunktepapiers hinaus weitere Aspekte der Helfer- und Assistenzausbildungen in der Pflege heraus: Unter dem Punkt „Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse“ wird angegeben, ob der Beruf reglementiert ist und welche Gesetze für die Anerkennung gelten, sofern die Berufsgesetze oder Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen das Anerkennungsverfahren nicht allein regeln und auf diesbezügliche andere Gesetze verweisen. Der Begriff „Reglementierung“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass an die beurkundete Berufsbezeichnung Tätigkeiten gekoppelt sind, die im Rahmen einer Berufsqualifikation erworben wurden und zu denen der Träger der Berufsbezeichnung befugt ist.⁸

Zudem werden Angaben zum Ausbildungsvertrag oder zur Ausbildungsvergütung gemacht, sofern in den Gesetzen und Verordnungen Regelungen hierzu getroffen werden.

Die jeweiligen länderspezifischen Übersichten stellen weiterhin dar, an welchen Schulformen die Ausbildungen stattfinden, welche Zugangsvoraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind und ob ein weiterführender Schulabschluss erworben werden kann. Die wesentlichen Inhalte der Ausbildungen und der damit verbundenen Kompetenzen sind ebenso dargestellt, soweit sie den Gesetzen, Verordnungen und ggf. Rahmenlehrplänen zu entnehmen sind. Da die Gesetze und Verordnungen nur wenige Informationen zu den Ausbildungsinhalten geben und nicht für alle Ausbildungen Rahmenlehrpläne verfügbar waren, sind die Inhalte in den Tabellen in entsprechend knapper Form dargelegt.

Zur Dauer, Struktur und zum Abschluss der Ausbildung wurden alle aus den Gesetzen und Verordnungen verfügbaren relevanten Informationen zur Dauer und Verteilung der theoretischen und praktischen Anteile sowie zu den Prüfungsmodalitäten zusammengetragen. Das Eckpunktepapier für die landesrechtlich geregelten Assistenz- und Helferberufe in der Pflege sieht vor, dass die Abschlussprüfung einen schriftlichen und einen praktischen Teil umfasst, wobei der praktische Teil „in der Regel am Klienten“ (BANZ 2016, S. 3) erfolgt. Auf diesen As-

⁸ Die dreijährige Alten- und Krankenpflege gehört in Deutschland zu den sogenannten reglementierten Berufen. Die Ausbildung und Berufsausübung von Pflegehelferinnen und -helfern sowie Pflegeassistentinnen und -assistenten unterliegen nicht in jedem Bundesland einer so umfassenden Gesetzgebung wie die Alten- oder Krankenpflege. Laut des Portals „Anerkennung in Deutschland“ gehört die Pflegehilfe bzw. Pflegeassistenz in einzelnen Bundesländern nicht zu den sogenannten reglementierten Berufen.

pekt hin wurden die Prüfungsmodalitäten betrachtet, mit dem Ergebnis, dass dies noch nicht in allen Bundesländern einheitlich vorgesehen ist.

In den Tabellen werden außerdem Angaben zur „Durchlässigkeit“ gemacht, d. h. im Einzelnen zur Möglichkeit der Verkürzung oder der Externenprüfung sowie zur Anschlussfähigkeit an die dreijährige Ausbildung, sofern es den Regelungen zu entnehmen ist.

Schließlich wird angegeben, ob die Ausbildung die „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ hinsichtlich ihrer Stundenzahl und -verteilung sowie der Prüfungsmodalitäten und Praxiseinsätze erfüllt. Es konnte hingegen keine abschließende Bewertung der Ausbildungsinhalte mit den im Eckpunktepapier beschriebenen Mindestanforderungen an die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vorgenommen werden – hierfür lagen zu unterschiedlich differenzierte und nicht miteinander vergleichbare Angaben vor.

Was die Ausbildungen in besonderer Weise voneinander unterscheidet, ist schließlich dem Punkt „Besonderheiten“ zu entnehmen. Hier werden u. a. Angaben dazu gemacht, ob ausnahmsweise das Berufsbildungsgesetz (BBiG) gilt oder ob z. B. im Rahmen von Modellprojekten besondere Regelungen gelten.

Die Tabellen sind nach Ländern sortiert. Für jedes Bundesland werden – sofern vorhanden – zuerst die Altenpflegehilfe (APH) und Altenpflegeassistenz (APA), dann die Krankenpflegehilfe (KPH) und Krankenpflegeassistenz (KPA) und zuletzt die anderen Ausbildungsmöglichkeiten angegeben. Dazu gehören die Kranken- und Altenpflegehilfe (KAPH), die Pflegeassistenz (PA) sowie die generalistisch ausgerichtete Krankenpflegehilfe (KPH g. A).

Baden-Württemberg – APH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz – LPfLG) vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), letzte Änderung vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1557). URL: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=PflegeG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 09.01.2019)

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe – APrOAltPflHi) vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381). URL: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=APHAPRO+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Staatlich anerkannte/-r Altenpflegehelfer/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Verordnung der Landesregierung, des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in den pflegerischen und sozialen Berufen (Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung – PflSozBerAnVO) vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381). URL: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=PflSozBerAnerkV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 09.01.2019)

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Bei Nicht-Gleichwertigkeit: Anpassungslehrgang, Kenntnis- oder Eignungsprüfung ist wählbar. Die Kenntnisprüfung ist wie die Abschlussprüfung zu gestalten ohne den schriftlichen Teil. Die Eignungsprüfung bezieht sich nur auf festgestellte Unterschiede.
- ▶ **Zuständige Behörde:** Regierungspräsidium Stuttgart – Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie und Approbationswesen

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Nach § 7 APrOAltPflHi ist der Ausbildungsvertrag die Aufnahmevoraussetzung in die Schule.
- ▶ Keine Angaben zur Ausbildungsvergütung.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand,
- ▶ bei ausländischem Schulabschluss „ausreichende deutsche Sprachkenntnisse“,
- ▶ für die zweijährige Ausbildung mit intensiver Sprachförderung: A2 nach GER.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ Öffentliche und staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe; die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die theoretische und praktische Ausbildung,
- ▶ Einrichtungen der Altenhilfe, stationär und ambulant.

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, mit denen die qualifizierte Mitwirkung und Mithilfe bei der Betreuung, Versorgung und Pflege gesunder und kranker älterer Menschen erlangt wird,
- ▶ Wahrnehmung von pflegerischen und sozialen Aufgaben der Grundversorgung in der stationären, ambulanten und offenen Altenhilfe unter Anleitung einer Pflegefachkraft,
- ▶ Mitwirkung bei der Durchführung einzelner, ärztlich veranlasster diagnostischer und therapeutischer Verrichtungen unter Anleitung und Kontrolle durch Pflegefachkräfte.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ Ein Jahr, in Teilzeitform länger als ein Jahr,
- ▶ zwei Jahre mit intensiver Deutschförderung für Migrantinnen und Migranten,
- ▶ berufsbezogener und berufsübergreifender Unterricht mit allgemeinbildenden Anteilen (Deutsch und Religion),
- ▶ Inhalte gemäß Stundentafel laut *Anlage 1 APrOAltPflHi* und nach den vom Kultusministerium und vom Sozialministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen sowie dem „Rahmenplan für die praktische Ausbildung in der Altenpflege in Baden-Württemberg“,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** 18 Wochenstunden,
- ▶ **praktische Ausbildung:** mindestens 850 Stunden,
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch (mit schriftlicher Ausarbeitung) in der Einrichtung.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nicht vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule für Altenpflege können nach frühestens einem Jahr Ausbildung auf Antrag an der Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe teilnehmen,
- ▶ „Schulfremdenprüfung“ möglich bei Nachweis der Ausbildungsinhalte, die im Rahmen anderer Bildungsmaßnahmen erworben wurden (auch Selbstaneignung),
- ▶ anschlussfähig, da verkürzte Lernfelder der regulären APF-Ausbildung gelehrt werden.

Zuständige Behörde

- ▶ Für die Berufszulassung: Regierungspräsidium Stuttgart
- ▶ Die Schulaufsicht führen die Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden und das Sozialministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde.

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Die Stundentafel weist für die Theorie 20 Wochenstunden aus, davon zwei in allgemeinbildenden Fächern. Nur wenn ein Schuljahr mindestens 39 Wochen umfasst, wird mit 18 Wochenstunden die Mindestvorgabe von 700 Stunden erreicht.
- ▶ In der Altenpflegehilfe wird außer einer einjährigen auch eine zweijährige Ausbildung mit intensiver Deutschförderung für Migrantinnen und Migranten angeboten.

Baden-Württemberg – KPH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz – LPfLG) vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), letzte Änderung vom 10. April 2018 (GBl. S. 113). URL: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=PflegeG+B-W&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 09.01.2019)

Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an staatlich anerkannten Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe – APrOGeKrPflHi) vom 19. November 2015 (GBl. S. 274). URL: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KrPflSchul-APrV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 30.11.2018)

Berufsbezeichnung

Staatlich anerkannte/-r Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Verordnung der Landesregierung, des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in den pflegerischen und sozialen Berufen (Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung – PflSozBerAnVO) vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381). URL: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=PflSozBerAnerkV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 09.01.2019)

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Bei Nicht-Gleichwertigkeit: Anpassungslehrgang, Kenntnis- oder Eignungsprüfung ist wählbar. Die Kenntnisprüfung ist wie die Abschlussprüfung zu gestalten ohne den schriftlichen Teil. Die Eignungsprüfung bezieht sich nur auf festgestellte Unterschiede.
- ▶ **Zuständige Behörde:** Regierungspräsidium Stuttgart – Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie und Approbationswesen

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Nach § 7 APrOGeKrPflHi wird ein Ausbildungsvertrag nach der Aufnahme in die Schule geschlossen.
- ▶ Keine Angaben zur Ausbildungsvergütung

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand,
- ▶ sprachliche Voraussetzungen gelten nur für die Berufsausübung.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ Staatlich anerkannte Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe tragen die Gesamtverantwortung für die Ausbildung,
- ▶ Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, keine Angabe zur ambulanten Pflege.

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Fachliche, personelle, soziale und methodische Kompetenzen für eine Mitwirkung bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten,
- ▶ Wahrnehmung pflegerischer Aufgaben bei der Versorgung von Menschen in allen Lebensphasen und -situationen nach Anweisung und unter Anleitung einer Pflegefachkraft,
- ▶ eigenständige Durchführung grundpflegerischer Aufgaben auf der Basis einer pflegerischen Anordnung,
- ▶ Assistenz der verantwortlichen Pflegefachkraft bei der Anwendung spezifischer Pflegekonzepte und bei ärztlich verordneten Aufgaben,
- ▶ Dokumentation aller ausgeführten Leistungen und Beteiligung an qualitätssichernden Maßnahmen.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ Ein Jahr oder zwei Jahre oder entsprechend längere Teilzeitausbildung,
- ▶ Inhalte gemäß Stundentafel laut *Anlage 1 oder 2 APrOGeKrPflHi* und nach den Lehrplänen der staatlich anerkannten Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** mindestens 700 Stunden (einjährig); 1.400 Stunden (zweijährig),
- ▶ **praktische Ausbildung:** 900 Stunden (einjährig); 1.800 Stunden (zweijährig),
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch (Grundpflege) in der Einrichtung.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nicht vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Anrechnung einer einschlägigen Ausbildung möglich, die KPH-Ausbildung kann auf die Hälfte der Zeit reduziert werden
- ▶ Wer in der Bundeswehr, im Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei oder in der Polizei eines Landes Sanitätsdienst leistet oder geleistet hat, kann auf Antrag die Erlaubnis erhalten, die Berufsbezeichnung zu führen, wenn eine mindestens dreijährige Dienstzeit und entsprechende Prüfungen absolviert wurden.
- ▶ „Schulfremdenprüfung“ möglich bei Nachweis von Bildungsmaßnahmen bzw. einschlägiger Berufspraxis
- ▶ Die Stundentafeln sind nicht analog zur GKP-Ausbildung.

Zuständige Behörde

- ▶ Für die Berufszulassung: Regierungspräsidium Stuttgart.
- ▶ Die Schulaufsicht führen die Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden und das Sozialministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde.

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Die Stundentafel weist für die Theorie 20 Wochenstunden aus, davon zwei in allgemeinbildenden Fächern. Nur wenn ein Schuljahr mindestens 39 Wochen umfasst, wird mit 18 Wochenstunden die Mindestvorgabe von 700 Stunden erreicht.
- ▶ Die ambulante Pflege ist in der praktischen Ausbildung nicht explizit vorgesehen.
- ▶ In der Altenpflegehilfe wird außer einer einjährigen auch eine zweijährige Ausbildung mit intensiver Deutschförderung für Migrantinnen und Migranten angeboten.
- ▶ Eine ein- oder zweijährige Ausbildung ist möglich.

Bayern – APH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl. S. 134), letzte Änderung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 552). URL: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBFSOKrHeb/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1> (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte/-r Pflegefachhelfer/-in (Altenpflege)

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

- ▶ Die Berufsbezeichnung ist geschützt; die Tätigkeit ist nicht reglementiert.
- ▶ Keine gesonderten Angaben zu Anerkennung
- ▶ **Zuständige Behörde:** Regierung von Oberfranken, Bayreuth

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Die Angaben im § 3 *BFSO Pflege* beziehen sich nicht auf die Altenpflegehilfe. Daher ist das Vorliegen eines Ausbildungsvertrags speziell für die Altenpflegehilfe nicht geregelt.
- ▶ Keine Angaben zur Ausbildungsvergütung.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** öffentliche Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe sowie staatlich anerkannte Ersatzschulen
- ▶ **Praktische Ausbildung:** Die Ausbildungsstätten für die Altenpflegehilfe sind in der Berufsfachschulordnung nicht benannt.

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Qualifizierte Betreuung und Pflege alter Menschen als Mitarbeiter/-in der Altenpflegefachkräfte

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ Ein Schuljahr oder in Teilzeitform zwei Schuljahre; Teilzeit nur für Auszubildende, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen,
- ▶ Inhalte gemäß Stundentafel nach *Anlage 5 BFSO Pflege*,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** 800 Stunden,

- ▶ **praktische Ausbildung:** 650 Stunden,
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich und praktisch in der Einrichtung; mündlich nur unter besonderen Bedingungen.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nur für Schülerinnen und Schüler der dreijährigen APF-Ausbildung vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Nach zwei Ausbildungsjahren in GKP oder APF auch Abschlussprüfung möglich

Zuständige Behörde

- ▶ Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
- ▶ Regierung von Oberfranken, Bayreuth.

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Mit 650 Stunden praktischer Ausbildung werden die Mindestanforderungen von 850 Stunden nicht erfüllt.
- ▶ Es werden keine Angaben zu den Einrichtungen der praktischen Ausbildung gemacht.

Bayern – KPH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl. S. 134), letzte Änderung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 552). URL: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBFSOKrHeb/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1> (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte/-r Pflegefachhelfer/-in (Krankenpflege)

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

- ▶ Die Berufsbezeichnung ist geschützt; die Tätigkeit ist nicht reglementiert.
- ▶ Keine gesonderten Angaben zu Anerkennung
- ▶ **Zuständige Behörde:** Regierung von Oberfranken, Bayreuth

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Nach § 3 *BFSO Pflege* hat der Schulträger der Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe sicherzustellen, dass zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Schüler bzw. der Schülerin ein schriftlicher Ausbildungsvertrag geschlossen wird, welcher mindestens die in § 9 Abs. 2 *KrPflG* aufgeführten Regelungen enthält.
- ▶ Ausbildungsvergütung wird gezahlt.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** öffentliche Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe sowie staatlich anerkannte Ersatzschulen
- ▶ **Praktische Ausbildung:** Die Ausbildungsstätten für die Krankenpflegehilfe sind in der Berufsfachschulordnung nicht benannt.

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Mithilfe bei der qualifizierten Pflege kranker Menschen

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ Ein Schuljahr,
- ▶ Inhalte gemäß Stundentafel nach *Anlage 3 BFSO Pflege*,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** 600 Stunden,
- ▶ **praktische Ausbildung:** 1.000 Stunden,
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich und praktisch in der Einrichtung; mündlich nur unter besonderen Bedingungen.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nur für Schülerinnen und Schüler der dreijährigen GKP-Ausbildung vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Nach zwei Ausbildungsjahren in GKP oder APF auch Abschlussprüfung möglich

Zuständige Behörde

- ▶ Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
- ▶ Regierung von Oberfranken, Bayreuth.

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Mit 600 Stunden theoretischer Ausbildung werden die Mindestanforderungen von 700 Stunden nicht erfüllt.
- ▶ Es werden keine Angaben zu den Einrichtungen der praktischen Ausbildung gemacht.

Berlin – KPH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Gesetz über den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Berlin (Berliner Krankenpflegehilfegesetz – BlnKPHG) vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35, 55), letzte Änderung vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695). URL: <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=KrPflHG+BE&psml=bsbe-prod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 09.01.2019)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers (KPH-APrO) vom 10. August 2016 (GVBl. S. 509). URL: <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=KrPflHilfeAPrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Anerkennung bei Nachweis eines einschlägigen Berufs nach *Art. 11b Richtlinie 2005/36/EG*,
- ▶ Anerkennung bei bescheinigten gleichen beruflichen Berechtigungen,
- ▶ bei wesentlichen Unterschieden oder einer Ausbildung nach *Art. 11a Richtlinie 2005/36/EG* erfolgt ein Anpassungslehrgang bis zu einem Jahr, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung.
- ▶ **Zuständige Behörde:** Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Ein Ausbildungsvertrag wird nach § 13 *BlnKPHG* zwischen dem Träger der Ausbildung und dem Schüler bzw. der Schülerin geschlossen,
- ▶ Ausbildungsvergütung wird gezahlt.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss oder abgeschlossene andere Ausbildung,
- ▶ für die Berufsausübung erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** staatlich anerkannte Schulen an Krankenhäusern oder staatlich anerkannte Schulen, die mit Krankenhäusern verbunden sind
 - ▶ Gesamtverantwortung für die Ausbildung hat die Schule.

- ▶ **Praktische Ausbildung:** Krankenhäuser und ambulante Pflegeeinrichtungen sowie weitere an der Ausbildung beteiligte geeignete Einrichtungen, insbesondere stationäre Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung soll die fachlichen, personalen und sozialen Kompetenzen vermitteln, die für die Pflege und Versorgung kranker und pflegebedürftiger Menschen unter Anleitung und Verantwortung von Pflegefachkräften erforderlich sind.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ Mindestens ein Jahr, in Teilzeitform höchstens drei Jahre,
- ▶ Inhalte: Themengebiete nach *Anlage 1 KPH-APrO*,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** mindestens 700 Stunden,
- ▶ **praktische Ausbildung:** mindestens 850 Stunden,
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich und praktisch (Grundpflege bei bis zu zwei Patienten⁹ in der Einrichtung).

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nicht vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Eine andere gleichwertige Ausbildung kann die KPH-Ausbildung um bis zu zwei Drittel verkürzen.
- ▶ Eine GKP- oder GKKP-Ausbildung, in der nicht die Zulassung zum Examen erreicht oder die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, kann auf die volle Dauer der KPH-Ausbildung angerechnet werden.
- ▶ Die Inhalte sind nicht analog zur GKP-Ausbildung.

Zuständige Behörde

- ▶ Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Die Mindestanforderungen werden erfüllt.
- ▶ Im Rahmen eines Modellprojekts kann an zwei Berliner Schulen bei bestandenem Eignungstest auch ohne Schulabschluss eine Pflegehelferausbildung in 18 Monaten absolviert werden. Der Erwerb des Hauptschulabschlusses ist integriert.

9 Der Begriff „Patienten“ und „Klienten“ umfasst sowohl weibliche als auch männliche zu pflegende Personen.

Brandenburg – APH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Gesetz über den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers im Land Brandenburg (Brandenburgisches Altenpflegehilfegesetz – BbgAltPflHG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 Nr. 7 S. 154), letzte Änderung vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10 Nr. 28). URL: <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212501> (Stand: 09.01.2019)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers im Land Brandenburg (Altenpflegehilfe-Ausbildungs-Prüfungsverordnung – AltPflHilfeAPrV) vom 27. April 2012 (GVBl. II/12 Nr. 30), letzte Änderung vom 17. August 2017 (GVBl. II/17 Nr. 46). URL: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/altpflhilfeaprV> (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Altenpflegehelfer/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Brandenburgisches Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13 Nr. 37). URL: https://www.landtag.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.342294.de?_referer (Stand: 30.11.2018)

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Bei Nicht-Gleichwertigkeit: Wahl zwischen Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen
- ▶ **Zuständige Behörde:** Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Nach § 8 *BbgAltPflHG* wird ein Ausbildungsvertrag zwischen dem Träger der Ausbildung und dem Schüler bzw. der Schülerin geschlossen.
- ▶ Für den Ausbildungsvertrag gilt *Teil 2 Abschnitt 2 BBiG*.
- ▶ Ausbildungsvergütung wird gezahlt.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache,
- ▶ Berufsbildungsreife (entspricht Hauptschulabschluss) oder ein der Berufsbildungsreife gleichgestellter Abschluss.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** staatlich anerkannte Altenpflegeschulen
 - ▶ Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Altenpflegeschule.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** stationäre und ambulante Einrichtungen nach § 71 SGB XI

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung zur Altenpflegehelferin oder zum Altenpflegehelfer soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Mitwirkung bei der Betreuung, Versorgung und Pflege alter Menschen erforderlich sind.
- ▶ Sie befähigt dazu, pflegerische und soziale Aufgaben unter Anleitung und Verantwortung einer Pflegefachkraft wahrzunehmen.
- ▶ Unterstützung alter Menschen bei ihrer Lebensführung,
- ▶ fachkundige umfassende Grundpflege,
- ▶ Hilfe bei der Haushaltsführung,
- ▶ Unterstützung bei Erhalt und Wiedergewinnung von Fähigkeiten und sozialen Kontakten,
- ▶ Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ In Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform bis zu drei Jahre,
- ▶ Inhalte: Lernfelder nach *Anlage 1 AltPflHilfeAPrV*,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** mindestens 750 Stunden,
- ▶ **praktische Ausbildung:** mindestens 900 Stunden,
- ▶ **Abschlussprüfung:** mündlich, schriftlich und praktisch (in einer Einrichtung oder der Wohnung eines pflegebedürftigen Menschen; Grundpflege einschließlich der begleitenden Förderung eines alten Menschen und gegebenenfalls Haushaltsführung).

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nicht vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Verkürzung möglich nach anderer einschlägiger Ausbildung oder Teilen einer einschlägigen Ausbildung oder durch zertifizierte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Altenpflege,
- ▶ Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist möglich nach mindestens zweijähriger beruflicher Tätigkeit in der Altenpflege und dem Nachweis einer ausreichenden Vorbereitung auf die mündliche und praktische Prüfung.
- ▶ Die Inhalte sind verkürzte Lernfelder der APF-Ausbildung.

Zuständige Behörde

- ▶ Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Die Mindestanforderungen werden erfüllt.
- ▶ Das *Brandenburgische Gesundheitsberufeerkennungsgesetz vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134)*, das laut *BbgAltPflHG* die Anerkennung ausländischer Abschlüsse regelt, ist 2014 außer Kraft getreten.

Brandenburg – KPH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Gesetz über den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Brandenburg (Brandenburgisches Krankenpflegehilfegesetz – BbgKPHG) vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 Nr. 10, S. 244), letzte Änderung vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I/15 Nr. 38). URL: https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgk-phg_2016 (Stand: 09.01.2019)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Brandenburg (KrPflHilfeAPrV) vom 24. Mai 2004 (GVBl. II/04 Nr. 26, S. 684). URL: <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-211722> (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Eine außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.
- ▶ Gleichwertig ist die Ausbildung, wenn ein anderer europäischer Staat die Gleichwertigkeit festgestellt hat und drei Jahre Berufserfahrung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vorliegen oder wenn die inhaltliche Gleichwertigkeit der Ausbildung festgestellt werden kann.
- ▶ Außerdem muss ein europäisches Zeugnis nach *Art. 11a Richtlinie 2005/36/EG* mit Nachweis des Berufszugangs als GKPH vorliegen.
- ▶ Bei Nicht-Gleichwertigkeit: Eignungs- oder Kenntnisprüfung – je nach Herkunft der Ausbildung – oder Anpassungslehrgang
- ▶ **Zuständige Behörde:** Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit – Abteilung Gesundheit, Zossen

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Ein Ausbildungsvertrag wird nach § 9 *BbgKPHG* zwischen dem Träger der Ausbildung und dem Schüler bzw. der Schülerin geschlossen.
- ▶ Ausbildungsvergütung wird gezahlt.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- ▶ für die Berufsausübung erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** staatlich anerkannte Schulen an Krankenhäusern oder mit Krankenhäusern verbundene Schulen
- ▶ **Praktische Ausbildung:** an einem Krankenhaus oder mehreren Krankenhäusern und ambulanten Pflegeeinrichtungen

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für die Pflege und Versorgung von Patienten unter Anleitung und Verantwortung von Pflegefachkräften erforderlich sind.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ Ein Jahr, in Teilzeitform höchstens drei Jahre,
- ▶ Inhalte: Themengebiete nach *Anlage 1 KrPflHilfeAPrV*,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** mindestens 600 Stunden,
- ▶ **praktische Ausbildung:** mindestens 1.000 Stunden,
- ▶ **Abschlussprüfung:** praktisch (Grundpflege bei bis zu zwei Patienten in der Einrichtung) und mündlich.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nicht vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Eine andere gleichwertige Ausbildung kann die KPH-Ausbildung um bis zu zwei Drittel verkürzen.
- ▶ Eine GKP- oder GKKP-Ausbildung, in der nicht die Zulassung zum Examen erreicht oder die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, kann auf die volle Dauer der KPH-Ausbildung angerechnet werden.
- ▶ Die Inhalte sind verkürzte Themenbereiche der GKP-Ausbildung.

Zuständige Behörde

- ▶ Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit – Abteilung Gesundheit, Zossen

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Mit 600 Stunden theoretischer Ausbildung werden die Mindestanforderungen von 700 Stunden nicht erfüllt.
- ▶ Es fehlt ein schriftlicher Prüfungsteil.

Bremen – APH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Ausbildung in der Altenpflege (BremAltpflAG) vom 17. Dezember 1996 (Brem.GBl. S. 379), letzte Änderung vom 2. August 2016 (Brem.GBl. S. 434). URL: https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.65146.de&as-l=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Staatlich anerkannte/-r Altenpflegehelfer/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen, wenn die Gleichwertigkeit anerkannt ist.
- ▶ Ist die Gleichwertigkeit nicht anerkannt, kann bestimmt werden, welche Ausbildungsanteile im Land Bremen nachzuholen sind, um die Erlaubnis erteilen zu können.
- ▶ **Zuständige Behörde:** Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Nach § 12 *BremAltpflAG* ist ein Ausbildungsvertrag für Altenpflegeschülerinnen und -schüler vorgesehen. Diese Regelung gilt laut § 12 Abs. 6 *BremAltpflAG* auch für Schülerinnen und Schüler der Altenpflegehilfe.
- ▶ Ausbildungsvergütung wird laut § 16 *BremAltpflAG* gezahlt, sofern keine Unterhaltsleistungen im Zusammenhang mit der Ausbildung bezogen werden.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** Altenpflegeschulen
- ▶ **Praktische Ausbildung:** Im *BremAltpflAG* werden keine Angaben zur Ausbildungsstätte für die Altenpflegehilfeausbildung gemacht.

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege alter Menschen unter Anleitung einer Fachkraft in der Altenpflege erforderlich sind.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ Die Ausbildung dauert mindestens zwölf Monate, in Teilzeitform bis zu drei Jahre, und schließt mit einer Prüfung ab.
- ▶ Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht einerseits und praktischer Ausbildung andererseits.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nicht vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Externenprüfung ist nur bei der Prüfung zum Altenpfleger/zur Altenpflegerin möglich.

Zuständige Behörde

- ▶ Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,
- ▶ Senatorin für Kinder und Bildung.

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Ob die Helferausbildung die Mindestanforderungen erfüllt, kann angesichts fehlender Angaben zum Stundenumfang und dessen Verteilung nicht beurteilt werden.
- ▶ Es werden keine Angaben zu den Ausbildungsstätten gemacht.
- ▶ Es existieren in Bremen sowohl eine einjährige APH- als auch eine zweijährige APA-Ausbildung nebeneinander.

Bremen – APA

Titel der Gesetze und Verordnungen

Verordnung über die Berufsfachschule für Pflegeassistenz vom 24. Oktober 2016 (Brem. GBL S. 867). URL: http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.90933.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte/-r Altenpflegeassistent/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

- ▶ Keine besonderen Regelungen
- ▶ **Zuständige Behörde:** Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Ein Ausbildungsvertrag ist nicht vorgesehen; die Einrichtungen der praktischen Ausbildung sind „Praktikumsstellen“.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Einfache Berufsbildungsreife mit mindestens der Note „befriedigend“ in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik oder die Erweiterte Berufsbildungsreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik,
- ▶ Eingangstest,
- ▶ ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren erbracht.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** Berufsfachschulen
- ▶ **Praktische Ausbildung:** Altenwohn- und Altenpflegeheime, ambulante oder teilstationäre Einrichtungen der Altenhilfe

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Unter Anleitung einer Fachkraft Menschen in besonderen Lebenssituationen bei der Lebensbewältigung unterstützen und fördern, sie pflegen und versorgen,
- ▶ in Teilbereichen sollen Aktivitäten der ganzheitlichen Pflege und Betreuung selbstständig durchgeführt werden.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ Die Ausbildung dauert zwei Jahre.
- ▶ Der Unterricht umfasst einen fachrichtungsübergreifenden und einen fachrichtungsbezogenen Lernbereich.
- ▶ Inhalte/Lernfelder nach *Anlage 1 Verordnung über die Berufsfachschule für Pflegeassistenten*,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** 1.040 Stunden allgemeinbildende Fächer; 1.600 Stunden berufsbezogene Fächer (880 Stunden fachtheoretischer und 720 fachpraktischer Bereich),
- ▶ **praktische Ausbildung:** unterrichtsbegleitete Praktika in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen (Praktikumsstellen) im Umfang von 23 Wochen (920 Stunden); davon sind 850 Stunden im Bereich der stationären und ambulanten Pflege zu absolvieren,
- ▶ **Abschlussprüfung:** Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil (in einer Praktikumsstelle Maßnahmen aus dem Bereich der Körperpflege und aus den Bereichen der diagnostischen Verrichtung sowie der Mobilisation oder der Nahrungsaufnahme oder der Beschäftigung durchführen und erläutern).

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Allgemeinbildende Fächer Deutsch, Politik, Englisch, Mathematik, Sport
- ▶ Schülerinnen und Schüler mit einer anderen als der deutschen Muttersprache können statt in Englisch in ihrer Muttersprache geprüft werden.
- ▶ Am Ende des ersten Ausbildungsjahres kann die Erweiterte Berufsbildungsreife erworben werden.
- ▶ Schülerinnen und Schüler, die mit der Erweiterten Berufsbildungsreife in den Bildungsgang eintreten oder diese am Ende des ersten Ausbildungsjahres erwerben, können den Mittleren Schulabschluss erwerben. Hierfür sind zusätzliche Prüfungen nötig.

Durchlässigkeit

- ▶ Keine Angaben

Zuständige Behörde

- ▶ Für die Ausbildung und Prüfung: Senatorin für Kinder und Bildung, Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
- ▶ Für die Berufszulassung: Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Die Mindestanforderungen werden erfüllt.
- ▶ Auszubildende mit einer anderen als der deutschen Herkunftssprache können statt Englisch für die Mittlere Reife Unterricht und die Prüfung in ihrer Herkunftssprache wählen.
- ▶ Es existieren in Bremen sowohl eine einjährige APH- als auch eine zweijährige APA-Ausbildung nebeneinander.

Bremen – KPH (g. A.)

Titel der Gesetze und Verordnungen

Bremisches Gesetz über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vom 3. September 2013 (Brem.GBl. S. 485), letzte Änderung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 403). URL: https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.120546.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d (Stand: 09.01.2019)

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vom 7. Februar 2014 (Brem.GBl. S. 125), letzte Änderung vom 2. August 2016 (Brem.GBl. S. 434). URL: https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.87195.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in mit generalistischer Ausrichtung (g. A.)

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BremBQFG) vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74), letzte Änderung vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 159). URL: https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.116883.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d (Stand: 30.11.2018)

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Bei Nicht-Gleichwertigkeit: In Bremen ist die Ausgleichsmaßnahme eine Eignungsprüfung.
- ▶ **Zuständige Behörde:** Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Nach § 9 des Bremischen Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe wird ein Ausbildungsvertrag zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Schülerin bzw. dem Schüler geschlossen.
- ▶ Nach § 12 des Bremischen Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe wird Ausbildungsvergütung gezahlt, sofern kein Übergangs- oder Arbeitslosengeld bezogen wird.
- ▶ Weiterbildungskosten im letzten Drittel der Ausbildung werden vom Träger der Ausbildung übernommen.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Einfache Berufsbildungsreife
- ▶ oder wenn eine im Ausland erworbene einfache Berufsbildungsreife vorliegt, die aus formalen Gründen nicht als gleichwertig anerkannt werden kann,

- ▶ für die Durchführung der Ausbildung erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache,
- ▶ Auszubildende der dreijährigen Ausbildung nach mindestens einem Jahr.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** staatlich anerkannte Pflegeschulen
 - ▶ Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die Schule.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** Krankenhäuser, stationäre Altenpflegeeinrichtungen, ambulante Pflegeeinrichtungen und andere Einrichtungen

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Assistenz der verantwortlichen Pflegefachkräfte bei der Pflege, Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen,
- ▶ Pflege von Menschen in allen Altersstufen und verschiedenen Lebensphasen in unterschiedlichen ambulanten und stationären Einsatzgebieten,
- ▶ Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen,
- ▶ Durchführung allgemeiner Pflege, insbesondere Aufgaben der Unterstützung in der Mobilität, Körperpflege, Ernährung und Ausscheidung,
- ▶ soziale und psychische Unterstützung und Begleitung der zu Pflegenden und Tätigkeiten der hauswirtschaftlichen Versorgung,
- ▶ selbstständige Unterstützung und Assistenz der Pflegefachkräfte bei speziellen, ärztlich angeordneten Maßnahmen,
- ▶ Beobachtung des Pflege- und Gesundheitszustandes,
- ▶ Umsetzung von geplanten Pflegemaßnahmen,
- ▶ Dokumentation der eigenen Tätigkeiten und des Pflegeverlaufs,
- ▶ Erhebung und Aktualisierung von Daten für die weitere Pflegeprozessplanung,
- ▶ Erkennen von Notfallsituationen und angemessenes Handeln.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ In Vollzeitform zwei Jahre, in Teilzeitform höchstens vier Jahre,
- ▶ Inhalte: Lernfelder nach *Anlage 1 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe*,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** mindestens 1.310 Stunden,
- ▶ **praktische Ausbildung:** mindestens 1.920 Stunden,
- ▶ **Abschlussprüfung:** mündlich, schriftlich und praktisch (Pflege einer Gruppe von drei Pflegebedürftigen).

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Zusätzlicher Unterricht und Zusatzprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses

Durchlässigkeit

- ▶ Externenprüfung möglich für Auszubildende der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege sowie der generalistischen Pflege nach mindestens zwei Jahren Ausbildung oder nach nicht bestandener Prüfung,
- ▶ Anrechnung und Verkürzung nach mindestens einem Jahr dreijähriger Ausbildung als Pflegefachkraft bei Wechsel möglich.

Zuständige Behörde

- ▶ Für die Ausbildung und Prüfung: Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
- ▶ Für die Berufszulassung: Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ In den Gesetzen und Verordnungen werden keine Angaben zur praktischen Ausbildung im stationären und ambulanten Bereich gemacht.
- ▶ Auszubildende mit einer anderen als der deutschen Herkunftssprache können für die Mittlere Reife statt Englisch Unterricht und die Prüfung in ihrer Herkunftssprache wählen.
- ▶ Zuzüglich zur Ausbildungsvergütung erstattet der Arbeitgeber nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB III Kosten für eine Weiterbildung im letzten Ausbildungsdrittel.
- ▶ Die generalistische Ausbildung ist aus einem Schulversuch 2012-2014 in Bremen hervorgegangen.

Hamburg – KPH (generalistisch)

Titel der Gesetze und Verordnungen

Hamburgisches Gesetz über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz (HmbGPAG) vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 554), letzte Änderung vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 369). URL: http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-Ges_PflAssAusbGHArahmen (Stand: 09.01.2019)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gesundheits- und Pflegeassistenz vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 143). URL: http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-Ges_PflAssAPrOHArahmen&st=lr (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Gesundheits- und Pflegeassistent/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Hamburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HmbBQFG) vom 19. Juni 2012, letzte Änderung vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 254). URL: <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-BQFGHArahmen> (Stand: 09.01.2019)

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Bei Nicht-Gleichwertigkeit: Wahl zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung
- ▶ **Zuständige Behörde:** Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Nach § 10 HmbGPAG wird mit den Auszubildenden und den Ausbildungsbetrieben ein Ausbildungsvertrag geschlossen.
- ▶ Für den Ausbildungsvertrag gelten §§ 10-25 BBiG.
- ▶ Ausbildungsvergütung wird gezahlt.
- ▶ Es gilt der von der Behörde ausgegebene Mustervertrag.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Keine außer gesundheitlicher Eignung

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** Berufsschulen
- ▶ **Praktische Ausbildung:** Ausbildungsbetriebe, die gemäß § 6 Abs. 2 HmbGPAG anerkannt sind (mindestens eine ambulante und eine stationäre Pflegeeinrichtung sowie ein Krankenhaus; Facheinsätze von mindestens je sechswöchiger Dauer)

- ▶ Für die Auszubildenden besteht Schulpflicht.
- ▶ Das *BBiG* findet Anwendung.

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege von Menschen unter Anleitung einer Pflegefachkraft erforderlich sind
- ▶ Das Ausbildungsberufsbild umfasst den gesamten Pflegebedarf sämtlicher Generationen in der Häuslichkeit, in der Tagespflege sowie in stationären Bereichen (Pflegeheim, Krankenhäuser, Wohngruppen und betreute Wohnanlagen).
- ▶ Eine professionelle Haltung entwickeln, mit beruflichen Belastungen umgehen, Bewältigungsstrategien entwickeln und Maßnahmen zur Selbstpflege einsetzen,
- ▶ Menschen bei einer gesunden Lebensweise, bei der Grundversorgung, bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten und bei der Auseinandersetzung mit Erkrankungen sowie Behinderungen unterstützen; Menschen in der Endphase des Lebens begleiten und pflegen,
- ▶ Kontakte mit pflegebedürftigen Menschen herstellen, mit ihnen einen respektvollen Umgang pflegen,
- ▶ im Pflegeprozess bei der Erstellung von Biografie und Pflegeplanung unterstützen, Pflegebericht und Pflegemaßnahmen selbstständig dokumentieren,
- ▶ bei der Durchführung ärztlich veranlasster Verrichtungen mithelfen,
- ▶ Notfallsituationen rechtzeitig erkennen und die Informationen weitergeben,
- ▶ mit anderen Berufsgruppen, im therapeutischen Team, mit privat Pflegenden und Angehörigen zusammenarbeiten.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ Zwei Jahre, in Teilzeitform oder bei gefährdetem Abschluss bis zu drei Jahre, auf Antrag Verkürzung auf ein Jahr möglich
- ▶ Nach Ablauf eines Jahres erfolgt eine Zwischenprüfung, um den erreichten Ausbildungsstand festzustellen.
- ▶ Inhalte der Ausbildung gemäß Ausbildungsrahmenplan in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** mindestens 960 Stunden Fachunterricht,
- ▶ **praktische Ausbildung:** mindestens 2.240 Stunden, davon fachpraktische Anleitung mindestens 500 Stunden,
- ▶ **Abschlussprüfung:** mündlich, schriftlich und praktisch (Pflege für eine Gruppe von drei Pflegebedürftigen planen und durchführen).

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Möglich, abhängig vom Angebot der Schule

Durchlässigkeit

- ▶ Zulassung zur Prüfung ist auch möglich, wenn andere Ausbildungen oder Tätigkeiten der Auszubildenden nachgewiesen werden, die im Umfang ihrer Gleichwertigkeit eine Anrechnung auf die Ausbildungszeit rechtfertigen.

Zuständige Behörde

- ▶ Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV), Referat Fachberufe im Gesundheitswesen

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Die Mindestanforderungen werden erfüllt.
- ▶ Die Gesundheits- und Pflegeassistenz ersetzt seit 2007 in Hamburg die Berufe „Altenpflegehilfe“ und „Krankenpflegehilfe“.
- ▶ Die Ausbildung eröffnet auch ohne Bildungsabschluss einen Zugang zu den Gesundheits- und Pflegeberufen.

Hessen – APH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Hessisches Gesetz über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe und zur Ausführung des Altenpflegegesetzes (Hessisches Altenpflegegesetz – HAltPflG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), letzte Änderung vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 296). URL: <https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/haltpflg.pdf> (Stand: 09.01.2019)

Hessische Verordnung zur Altenpflege (Altenpflegeverordnung) vom 6. Dezember 2007 (GVBl. S. 882), letzte Änderung vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 297). URL: https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/altenpflegeverordnung_hessen.pdf (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Altenpflegehelfer/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Anerkennung von Abschlüssen aus anderen Bundesländern ist im Hessischen Altenpflegegesetz geregelt. Sie sind anerkannt, sofern sie die Mindestanforderungen erfüllen.
- ▶ Bei Nicht-Gleichwertigkeit: Wahl zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung
- ▶ **Zuständige Behörde:** Regierungspräsidium Darmstadt

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Nach § 8 HAltPflG schließt die Altenpflegeschule mit der Schülerin bzw. dem Schüler einen schriftlichen Ausbildungsvertrag.
- ▶ Ausbildungsvergütung wird gezahlt.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** Altenpflegeschulen
 - ▶ Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Altenpflegeschule.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen für die Pflege älterer Menschen, möglich auch in psychiatrischen Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung, geriatrischen Rehabilitationskliniken, Einrichtungen der offenen Altenhilfe, in Allgemeinkrankenhäusern, vor allem in solchen mit geriatrischen Fachabteilungen oder mit geriatrischem Schwerpunkt

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Pflege und Betreuung alter Menschen unter Anleitung und Verantwortung einer Fachkraft erforderlich sind.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ Mindestens ein Jahr, in Teilzeitform höchstens drei Jahre
- ▶ Der Unterricht gliedert sich nach den aus der *Anlage 1 Altenpflegeverordnung* ersichtlichen Lernbereichen und Lernfeldern.
- ▶ **Theoretische Ausbildung:** mindestens 700 Stunden
- ▶ **Praktische Ausbildung:** mindestens 900 Stunden; jeder Einsatz soll mindestens vier Wochen umfassen
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch. Die praktische Prüfung soll in einer Einrichtung oder in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person stattfinden; sie kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchgeführt werden.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nicht vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Verkürzung möglich bei anderer Berufsausbildung oder mindestens zweijähriger Berufspraxis in der Altenpflege im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit.
- ▶ Die Lernfelder sind aus der dreijährigen Altenpflegeausbildung in gekürzter Form übernommen, damit ist die Ausbildung anschlussfähig.

Zuständige Behörde

- ▶ Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
- ▶ Für die Überwachung der Ausbildung und Prüfung: Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Pflege/Pflegefachberufe

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Die Mindestanforderungen werden erfüllt.
- ▶ Als Modellprojekt wird in Hessen der Einstieg in die Pflegehelferausbildung auch Menschen ohne Schulabschluss ermöglicht. Dadurch soll es auch Geflüchteten erleichtert werden, in der Altenpflege tätig zu werden und ggf. in den APF-Beruf einzusteigen. Die APH-Ausbildung wird von einem auf zwei Jahre verlängert und der HSA parallel erworben.
- ▶ Die praktische Prüfung kann auch als Simulationsprüfung durchgeführt werden.

Hessen – KPH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Hessisches Krankenpflegehilfegesetz (HKPHG) Hessisches Krankenpflegehilfegesetz vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), letzte Änderung vom 29. September 2017 (GVBl. S. 313). URL: <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FHESKPHG%2Fcont%2FHESKPHG%2Ehtm> (Stand: 09.01.2019)

Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe (HKPHAPrO) vom 2. Dezember 2004 (GVBl. I S. 400), letzte Änderung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 681). URL: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fheskphapro%2Fcont%2Fheskphapro.htm&pos=1&hlwords=on> (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Hessisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – HBQFG) vom 20. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), letzte Änderung vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294). URL: <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FHESBQFG%2Fcont%2FHESBQFG%2Ehtm> (Stand: 24.05.2019)

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Bei Nicht-Gleichwertigkeit: Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung
- ▶ **Zuständige Behörde:** Regierungspräsidium Darmstadt

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Nach § 9 HKPHG wird zwischen dem Träger der Ausbildung und der Schülerin bzw. dem Schüler ein schriftlicher Ausbildungsvertrag geschlossen.
- ▶ Ausbildungsvergütung wird gezahlt.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** staatlich anerkannte Schulen an Krankenhäusern oder staatlich anerkannte Schulen, die mit Krankenhäusern verbunden sind
- ▶ **Praktische Ausbildung:** an einem oder mehreren Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen des Krankenhauses

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe soll die fachlichen, personalen und sozialen Kompetenzen vermitteln, die für die Pflege und Versorgung kranker und pflegebedürftiger Menschen unter Anleitung und Verantwortung von Pflegefachkräften erforderlich sind.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ Mindestens ein Jahr, in Teilzeitform höchstens drei Jahre
- ▶ Die Inhalte sind in der *Anlage 1 HKPHAPrO* angegeben.
- ▶ **Theoretische Ausbildung:** mindestens 700 Stunden
- ▶ **Praktische Ausbildung:** mindestens 900 Stunden
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch (grundpflegerische Versorgung von höchstens zwei Patienten)

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nicht vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf eine Ausbildung nach diesem Gesetz anrechnen.

Zuständige Behörde

- ▶ Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
- ▶ Für die Überwachung der Ausbildung und Prüfung: Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Pflege/Pflegefachberufe

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Das *HKPHG* sieht für die praktische Ausbildung ein Krankenhaus oder „Pflegeeinrichtungen des Krankenhauses“ vor; damit werden keine eindeutigen Angaben zur Ausbildung im ambulanten Bereich gemacht.

Mecklenburg-Vorpommern – KAPH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Verordnung über den Beruf der Kranken- und Altenpflegehelferin und des Kranken- und Altenpflegehelfers (Kranken- und Altenpflegehelferverordnung – KrAlpflVO M-V) vom 16. August 2004 (GVOBl. M-V S. 403), letzte Änderung vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461). URL: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm-1?showdoccase=1&doc.id=jlr-Kr_AltpflVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs (Stand: 09.01.2019)

Verordnung zur Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und der Sozialpflege (Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung – GSBFSVO M-V) vom 20. April 2006 (GVOBl. M-V S. 413, 665), letzte Änderung vom 24. März 2016 (Mitt. bl. BM M-V S. 146; GVOBl. M-V S. 211). URL: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-GSozPflBerFSchulVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs> (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Kranken- und Altenpflegehelfer/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen.
- ▶ Der Nachweis wird durch Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt.
- ▶ Die Anerkennung der Nachweise von Angehörigen eines Mitgliedstaates der EU/EWR erfolgt nach *Richtlinie 2005/36/EG*.
- ▶ Erlaubnisse, die auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Alten- und Krankenpflegehilfe erteilt wurden, haben auch in Mecklenburg-Vorpommern Gültigkeit.
- ▶ **Zuständige Behörde:** Landesamt für Gesundheit und Soziales – Landesprüfungsamt für Heilberufe

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Ein Ausbildungsvertrag ist nicht vorgesehen.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand
- ▶ oder eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in der Alten- oder Krankenpflegehilfe in einem Krankenhaus oder in zugelassenen Pflegeeinrichtungen.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** berufliche Schulen mit der Fachrichtung Kranken- oder Altenpflege nach § 27 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern; Altenpflegeschulen; Krankenpflegeschulen
 - ▶ Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Ausbildung trägt die Schule.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** an Krankenhäusern, stationären oder teilstationären Einrichtungen der Altenhilfe und in ambulanten Pflegediensten

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung in der Kranken- und Altenpflegehilfe soll dazu befähigen, unter Anleitung und Verantwortung einer Fachkraft bei der ganzheitlichen Pflege, Betreuung und Versorgung kranker oder pflegebedürftiger Menschen aller Altersgruppen mitzuwirken.
- ▶ Die fachkundige, umfassende Grundpflege,
- ▶ Hilfen bei der Haushaltsführung,
- ▶ die Mitwirkung bei der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation,
- ▶ die Mitwirkung bei der Erhebung von Patientendaten und deren Dokumentation,
- ▶ die Mitwirkung bei der Pflege Schwerkranker und Sterbender,
- ▶ die Mithilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie der Erhaltung und Förderung sozialer Kontakte,
- ▶ die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ Eineinhalb Jahre, in Teilzeitform mit entsprechender Verlängerung der Ausbildung. Die Ausbildung kann auch berufsbegleitend erfolgen.
- ▶ Inhalte nach dem *Rahmenplan für den Ausbildungsberuf Kranken- und Altenpflegehelfer/ Kranken- und Altenpflegehelferin*,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** 800 Stunden,
- ▶ **praktische Ausbildung:** 1.400 Stunden entsprechend der *Anlage 3 GSBFSVO M-V*,
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch. Der praktische Teil der Prüfung findet in einer Einrichtung statt. Er erstreckt sich auf die Pflege einer oder mehrerer Personen.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nicht vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung um bis zu ein Drittel verkürzt werden, wenn der/die Antragsteller/-in ein Berufsgrundbildungsjahr Gesundheit, ein Freiwilliges Soziales Jahr oder eine mindestens einjährige berufliche pflegerische Tätigkeit in Einrichtungen ausgeübt hat.
- ▶ Die Ausbildung kann im Umfang der Gleichwertigkeit verkürzt werden, wenn eine andere berufliche Ausbildung nachgewiesen wird.
- ▶ Die Externenprüfung ist möglich für Personen, die eine mindestens zweijährige Ausbildung in der Kranken- oder Altenpflege absolviert haben, oder Personen, die mit Zeugnissen nachweisen können, dass sie auf andere Weise gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die die Zulassung zur staatlichen Prüfung rechtfertigen.

Zuständige Behörde

- ▶ Für die Ausbildung: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
- ▶ Für die Prüfung: Landesamt für Gesundheit und Soziales – Landesprüfungsamt für Heilberufe, Rostock

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Die Mindestanforderungen werden erfüllt.
- ▶ Es handelt sich um eine 18-monatige integrierte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe.

Niedersachsen – PA

Titel der Gesetze und Verordnungen

Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. Nr.14/2009 S. 243), Bildungsbereich Pflegeassistenz (Nr. 12 in dieser Verordnung), letzte Änderung vom 13. Januar 2017 (Nds. GVBl. Nr. 1/2017 S. 8; SVBl. 5/2017 S. 218). URL: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BBiSchulV+ND+§+33&psml=bsvorisprod.psml&max=true> (Stand: 09.01.2019)

Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) vom 10. Juni 2009 (Nds. MBl. S. 538; SVBl. S. 238), letzte Änderung vom 14. Januar 2017 (Nds. MBl. 4/2017 S. 136; SVBl. 5/2017 S. 226). URL: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-224100-MK-20090610-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true> (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte/-r Pflegeassistent/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Niedersächsisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – NB-QFG) vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), letzte Änderung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66). URL: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BQFG+ND+%C2%A7+4&psml=bsvorisprod.psml&max=true> (Stand: 24.05.2019)

- ▶ Der Beruf ist nicht reglementiert, die Berufsbezeichnung ist nicht geschützt.
- ▶ **Zuständige Behörde:** Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Außenstelle Lüneburg

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Es muss für die Aufnahme des Bildungsgangs ein Praktikumsvertrag vorliegen, aber kein Ausbildungsvertrag.
- ▶ Keine Ausbildungsvergütung vorgesehen

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** Berufsfachschulen
 - ▶ Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung zur Altenpflegehelferin/zum Altenpflegehelfer.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** überwiegend ambulante oder stationäre Altenpflegeeinrichtungen

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Altenpflegehelfer/-innen übernehmen selbstständig und eigenverantwortlich Tätigkeiten in stabilen Pflegesituationen.
- ▶ Das selbstständige Handeln der Altenpflegehelfer/-innen setzt eine Einweisung in die jeweiligen Pflege- und Betreuungshandlungen voraus, soweit diese speziell auf den Einzelfall abgestimmt werden muss. Dabei sind die Altenpflegehelfer/-innen auf Kontrollen der Pflegefachkraft angewiesen.
- ▶ Daneben unterstützen die Altenpflegehelfer/-innen die Pflegefachkraft bei der Durchführung ärztlicher Verordnungen.
- ▶ Die Ausbildung befähigt sie dazu, in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der offenen Altenhilfe, der ambulanten, teilstationären und stationären Altenpflege tätig zu werden. Hier arbeiten sie mit Fachkräften unterschiedlicher Berufsgruppen zusammen.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ Zwei Jahre,
- ▶ allgemeinbildende Anteile (Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache/Kommunikation, Mathematik, Politik, Sport, Religion) mit sechs Wochenstunden pro Jahr,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** 700 Stunden berufsbezogener Unterricht,
- ▶ **praktische Ausbildung:** 960 Stunden,
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch (allgemeine Bestimmungen in der *BbS-VO*).

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Es wird in zwei Jahren neben berufsbildendem auch allgemeinbildender Unterricht erteilt.
- ▶ Aus der *BbS-VO*: Den Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) erwirbt, wer die Berufsfachschule Pflegeassistenz mit einem Notendurchschnitt von 3,0 abgeschlossen hat.
- ▶ Ein Abschluss der Berufsfachschule ermöglicht die Aufnahme in die entsprechende Fachoberschule (Fachrichtung Pflege und Gesundheit) und damit abschließend die FHS-Reife.

Durchlässigkeit

- ▶ In die Klasse 2 der Berufsfachschule Altenpflege kann aufgenommen werden, wer die Berufsfachschule Pflegeassistenz erfolgreich abgeschlossen hat.
- ▶ Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist nach § 18 *BbS-VO* möglich.

Zuständige Behörde

- ▶ Niedersächsisches Kultusministerium, Niedersächsische Landesschulbehörde Lüneburg,
- ▶ Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Außenstelle Lüneburg.

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Die Mindestanforderungen werden erfüllt.
- ▶ Die verschiedenen Berufsbezeichnungen „Pflegeassistent“ und „Altenpflegehelfer“ sind irreführend. Die Rahmenrichtlinien beziehen sich auf „Altenpflegehilfe“. Die *BbS-VO* gibt den Fachbereich „Pflegeassistenz“ und die Berufsbezeichnung „Pflegeassistent/-in“ an.
- ▶ Der Beruf „Pflegeassistent“/„Altenpflegehelfer“ existiert laut Anerkennungsportal www.anerkennung-in-deutschland.de in Niedersachsen nicht.
- ▶ Die Rahmenrichtlinien beziehen sich nur auf die berufsbezogenen Lernbereiche. Es werden an den Berufsfachschulen aber auch allgemeinbildende/berufsübergreifende Fächer gelehrt, sodass der Mittlere Schulabschluss erworben werden kann. Allgemeinbildung wird in den Rahmenrichtlinien lediglich benannt, auch wenn hierin weder auf die allgemeinbildenden Fächer noch auf die Möglichkeit des Erwerbs des Mittleren Schulabschlusses Bezug genommen wird.

Nordrhein-Westfalen – APH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Landesaltenpflegegesetz – AltPflG NRW) vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), letzte Änderung vom 20. November 2019 (GV. NRW. S. 592). URL: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000021#NORM (Stand: 09.01.2019)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung vom 23. August 2006 (GV. NRW. S. 404), letzte Änderung vom 24. März 2010 (GV. NRW. S. 261). URL: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000468 (Stand: 09.01.2019)

Ausbildung in der Altenpflegehilfe – Leitfaden Teil I und II, Anlagen, 2006

Berufsbezeichnung

Staatlich anerkannte/-r Altenpflegehelfer/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW) vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), letzte Änderung vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230). URL: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1720130807120343397#NORM (Stand: 09.01.2019)

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Bei Nicht-Gleichwertigkeit: Eignungs- oder Kenntnisprüfung – je nach Herkunft der Ausbildung; oder Anpassungslehrgang
- ▶ **Zuständige Behörde:** Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie NRW (LPA) bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Laut *Leitfaden zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe* schließt das Fachseminar für Altenpflege mit der bzw. dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag.
- ▶ Im Musterausbildungsvertrag ist laut *Anlage 4 Leitfaden zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe* vorgesehen, dass Unterhaltsleistungen von der ARGE gezahlt werden können und das Fachseminar für Altenpflege 120 Euro pro Monat Mehraufwandsentschädigung zahlen kann.
- ▶ Außerdem kann eine Vergütung vonseiten des Trägers der praktischen Ausbildung gezahlt werden.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss

- ▶ oder erfolgreiche Teilnahme an zwei bis drei mehrmonatigen Bausteinen des „nordrhein-westfälischen Werkstattjahres“ im Bereich Altenhilfe
- ▶ oder im Rahmen von Modellprojekten,
- ▶ bei nicht deutschem Schulabschluss umfassende deutsche Sprachkenntnisse.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** gemäß *Altenpflegegesetz* anerkannte Fachseminare für Altenpflege
- ▶ **Praktische Ausbildung:** stationäre und ambulante Einrichtungen für die Pflege alter Menschen

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege alter Menschen in stabilen Pflegesituationen unter Anleitung einer Pflegefachkraft erforderlich sind.
- ▶ Die fachkundige umfassende Grundpflege älterer Menschen in stabilen Pflegesituationen unter Berücksichtigung ihrer Selbstständigkeit einschließlich ihrer Fähigkeiten und Ressourcen zur Selbstpflege auf der Grundlage der von einer Pflegefachkraft erstellten individuellen Pflegeprozessplanung,
- ▶ die Mitwirkung bei der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation unter Anleitung einer Pflegefachkraft,
- ▶ die Mitwirkung bei der Erhebung von Daten der zu Pflegenden und deren Dokumentation,
- ▶ die Mithilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie der Erhaltung und Förderung sozialer Kontakte,
- ▶ die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ In Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform höchstens zwei Jahre,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** 750 Stunden,
- ▶ **praktische Ausbildung:** 900 Stunden, je Praxiseinsatz mindestens 200 Stunden,
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch (in einer Einrichtung eine Aufgabe zur direkten Pflege, einschließlich der Betreuung und Begleitung eines pflegebedürftigen Menschen).

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nicht vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Verkürzung möglich bei anderer einjähriger Qualifikation in der Altenhilfe mit mindestens einem Jahr Vollzeitbeschäftigung oder nach mindestens einem Jahr abgebrochener APF-Ausbildung
- ▶ Die Ausbildung erfolgt entsprechend der Altenpflegeausbildung am Lernfeldkonzept.

Zuständige Behörde

- ▶ Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde für die Überwachung von Ausbildungsstätten.
- ▶ Die dem Gesundheitsressort zugeordneten Bezirksregierungen:
 - ▶ Arnsberg – Gesundheit und Pflege,
 - ▶ Detmold – Gesundheit und Soziales,
 - ▶ Düsseldorf – Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie,
 - ▶ Köln – Dezernat 24, Gesundheitsfachberufe,
 - ▶ Münster – Gesundheit und Soziales.

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Die Mindestanforderungen werden erfüllt.

Nordrhein-Westfalen – KPA

Titel der Gesetze und Verordnungen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten (GesKrPflAssAPrV) vom 6. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 652), letzte Änderung vom 10. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 842).
URL: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000707
(Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Die in einem anderen Bundesland erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegeassistent“ gilt auch in Nordrhein-Westfalen.
- ▶ Bei Nicht-Gleichwertigkeit: Eignungs- oder Kenntnisprüfung – je nach Herkunft der Ausbildung – oder Anpassungslehrgang
- ▶ **Zuständige Behörde:** Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie NRW (LPA) bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Es werden keine Angaben zum Ausbildungsvertrag oder zur Ausbildungsvergütung gemacht.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung
- ▶ oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** staatlich anerkannte Schulen an Krankenhäusern oder staatlich anerkannte Schulen, die mit Krankenhäusern verbunden sind
- ▶ **Praktische Ausbildung:** Krankenhaus

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung für Krankenpflegeassistentinnen und -assistenten soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse Kompetenzen zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei der Gesundheitsförderung sowie der Versorgung und Begleitung von kranken und behinderten Menschen vermitteln.

- ▶ Pflege und Begleitung in stabilen Pflegesituationen auf der Grundlage der Pflegeplanung von Pflegefachkräften,
- ▶ hauswirtschaftliche und persönliche Unterstützung,
- ▶ Maßnahmen der Gesundheitsförderung,
- ▶ einfache Krankenbeobachtung und Erhebung sowie Weitergabe medizinischer Messwerte,
- ▶ Feststellung akuter Gefährdungssituationen und Einleitung erforderlicher Maßnahmen,
- ▶ Verabreichung von Medikamenten nach ärztlicher An- bzw. Verordnung,
- ▶ Vorbereitung und Pflege von Instrumenten und medizinischen Geräten (z. B. Katheter, Sonden) sowie einfacher Verbandswechsel,
- ▶ Verabreichung von Sondennahrung über die PEG,
- ▶ physikalische Maßnahmen (z. B. Auflegen von Wärmeträgern, Wärmeanwendungen),
- ▶ Dokumentation der erbrachten Leistungen,
- ▶ Assistenz bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen,
- ▶ interdisziplinär mit anderen Institutionen und Berufsgruppen zusammenarbeiten.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ In Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform höchstens zwei Jahre,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** 500 Stunden,
- ▶ **praktische Ausbildung:** 1.100 Stunden,
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch (Pflege eines Patienten in einer stabilen Pflegesituation). Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nicht vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Dreijährige Ausbildung im Sanitätsdienst wird voll angerechnet. Berufsbezeichnung wird gegeben.
- ▶ Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf eine Ausbildung nach diesem Gesetz anrechnen.

Zuständige Behörde

- ▶ Die Kreise und kreisfreien Städte sind die zuständigen Behörden für die Durchführung dieser Verordnung. Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde für die Überwachung von Ausbildungsstätten.
- ▶ Die dem Gesundheitsressort zugeordneten Bezirksregierungen:
 - ▶ Arnsberg – Gesundheit und Pflege,

- ▶ Detmold – Gesundheit und Soziales,
- ▶ Düsseldorf – Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie,
- ▶ Köln – Dezernat 24, Gesundheitsfachberufe,
- ▶ Münster – Gesundheit und Soziales.

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Die *GesKrPflAssAPrV* sieht für die praktische Ausbildung ein Krankenhaus vor; damit werden keine Angaben zur Ausbildung im ambulanten Bereich gemacht.
- ▶ Mit 500 Stunden theoretischer Ausbildung werden die Mindestanforderungen von 700 Stunden nicht erfüllt.

Rheinland-Pfalz – APH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Fachschulverordnung Altenpflegehilfe vom 31. August 2004 (GVBl. S. 418), letzte Änderung vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399). URL: <http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/dg5/page/bsrlpprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-AltenpflVRP2004rahmen&doc.part=X> (Stand: 09.01.2019)

Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127), letzte Änderung vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448). URL: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1715/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BBiSchulORPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint (Stand: 09.01.2019)

Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 17. September 2004 (GAmtsbl. 2004 S. 440; Amtsbl. 2009 S. 458; Amtsbl. 2014 S. 32), gültig bis 31.12.2019 URL: <http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000000213&psml=bsrlpprod.psml> (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte/-r Altenpflegehelfer/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Rheinland-Pfalz (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz – BQF-GRP) vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), letzte Änderung vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448). URL: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/17hx/page/bsrlpprod.psml?pid=Do%ADokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BQFGRPpG2&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint (Stand: 09.01.2019)

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Bei Nicht-Gleichwertigkeit: Wahl zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung
- ▶ **Zuständige Behörde:** Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Standort Koblenz)

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Nach § 6 *Fachschulverordnung Altenpflegehilfe* muss als Aufnahmevoraussetzung ein Ausbildungsvertrag vorliegen.
- ▶ Zur Zahlung von Ausbildungsvergütung werden keine Angaben gemacht.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ HSA **und** der Nachweis einer beruflichen Vorbildung

- ▶ Aus der *Fachschulverordnung Altenpflegehilfe*: Die Schulbehörde kann die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit anderen Bildungsabschlüssen und beruflichen Vorbildungen genehmigen, wenn deren Bildungsstand und beruflicher Werdegang den in *Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2* genannten Aufnahmevoraussetzungen gleichwertig ist.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** Fachschulen, die auch den Bildungsgang Altenpflege nach dem Altenpflegegesetz führen; öffentliche Fachschulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft
 - ▶ Es gilt die Schulordnung der öffentlichen berufsbildenden Schulen.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** Stationäre Pflegeeinrichtungen, Wohneinrichtungen und ambulante Pflege, weitere Einrichtungen sind möglich

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Der Bildungsgang für Altenpflegehilfe vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine qualifizierte Mitwirkung bei der Betreuung, Versorgung und Pflege gesunder und kranker älterer Menschen und befähigt dazu, insbesondere pflegerische und soziale Aufgaben unter Anleitung einer Pflegefachkraft wahrzunehmen.
- ▶ Die Mithilfe zur Erhaltung und Förderung der eigenständigen Lebensführung des alten Menschen,
- ▶ die sach- und fachkundliche, umfassende und geplante Pflege unter der Verantwortung einer examinierten Pflegekraft,
- ▶ die Hilfe zur Erhaltung und Wiederherstellung der individuellen Fähigkeiten des alten Menschen,
- ▶ die Anregung und Begleitung von Familien mit Nachbarschaftshilfen für alte Menschen,
- ▶ die Betreuung der pflegenden Angehörigen,
- ▶ die Pflege und Mitwirkung bei der Behandlung und der Rehabilitation kranker, pflegebedürftiger, behinderter und psychisch veränderter alter Menschen, einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
- ▶ die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
- ▶ die Förderung sozialer Kontakte,
- ▶ die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitspflege einschließlich der Ernährungsberatung,
- ▶ die Sterbebegleitung.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ Ein Jahr,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** 800 Stunden,
- ▶ **praktische Ausbildung:** 850 Stunden in Einrichtungen der Altenhilfe,

- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch (Durchführung der Pflege; die Beratung, die Betreuung und die Begleitung eines alten Menschen in einer Pflegeeinrichtung, in einer Wohnung oder als Simulationsprüfung in der Schule).

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nicht vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Idealerweise werden Auszubildende der Altenpflege im ersten Jahr gemeinsam mit der APH ausgebildet.
- ▶ Die Lerninhalte entsprechen den im ersten Ausbildungsjahr des Bildungsganges für Altenpflege vermittelten Ausbildungsinhalten.
- ▶ Es besteht die Möglichkeit, die Ausbildung fortzusetzen und Altenpfleger/-in zu werden.

Zuständige Behörde

- ▶ Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Mainz,
- ▶ Ministerium für Soziales, Arbeit Gesundheit und Demografie, Mainz,
- ▶ Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier.

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Die Mindestanforderungen werden erfüllt.
- ▶ Die Zugangsvoraussetzungen sind höher als üblicherweise bei Berufsfachschulen, aber es ist kein weiterer allgemeinbildender Abschluss möglich.
- ▶ Der unmittelbare Anschluss an die Altenpflegeausbildung ist gegeben.

Saarland – APH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Gesetz über den Altenpflegehilfieberuf (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1527) vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2050), letzte Änderung vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476). URL: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/AltenpflG_SL_2003_rahmen.htm (Stand: 09.01.2019)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfieberuf (APHi-VO) vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), letzte Änderung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894). URL: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/Ausb-PrAltPflgV_SL_2003.htm (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Altenpflegehelfer/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Eine außerhalb des Saarlandes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- und Kenntnisstandes anerkannt wird.
- ▶ Das Altenpflegehilfegesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung enthalten genauere Regelungen für EU/EWR-Staaten.
- ▶ Bei Nicht-Gleichwertigkeit: Eignungs- oder Kenntnisprüfung – je nach Herkunft der Ausbildung – oder Anpassungslehrgang
- ▶ **Zuständige Behörde:** Landesamt für Soziales, Abteilung C (Referat C3/C4), Zentralstelle für Gesundheitsberufe

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Nach § 8 *Gesetz über den Altenpflegehilfieberuf* schließt der Träger der praktischen Ausbildung mit dem/der Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag.
- ▶ Ausbildungsvergütung wird gezahlt.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsabschlusses und der Nachweis einer beruflichen Vorbildung (Ausbildung, Praktikum, FSJ, Haushaltsführung u. a.)
- ▶ oder Mittlerer Schulabschluss.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** Altenpflegeschulen
 - ▶ Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung.

- ▶ **Praktische Ausbildung:** stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege alter Menschen unter Anleitung einer Pflegefachkraft erforderlich sind.
- ▶ Inhaltlich ist es das erste Jahr der APF-Ausbildung nach BIBB-Curriculum.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ In Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform bis zu drei Jahre
 - ▶ Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe entspricht dem ersten Ausbildungsjahr in der Altenpflege.
- ▶ **Theoretische Ausbildung:** 700 Stunden
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 900 Stunden in Einrichtungen der Altenhilfe
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch (20 Minuten Einzelprüfung an der Schule)
 - ▶ Die staatliche Prüfung wird an der Altenpflegeschule abgelegt, an der die Ausbildung abgeschlossen wird.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nicht vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Es werden Auszubildende der Altenpflege im ersten Jahr gemeinsam mit der APH ausgebildet.
- ▶ Die Lerninhalte entsprechen den im ersten Ausbildungsjahr des Bildungsganges für Altenpflege vermittelten Ausbildungsinhalten.
- ▶ Es besteht die Möglichkeit, die Ausbildung fortzusetzen und Altenpfleger/-in zu werden.

Zuständige Behörde

- ▶ Landesamt für Soziales, Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt, Saarbrücken

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Die praktische Prüfung findet an der Altenpflegeschule statt und damit nicht, wie im Eckpunktepapier der GMK und ASMK empfohlen, im Pflegebereich mit Klienten.
- ▶ Der unmittelbare Anschluss an die Altenpflegeausbildung ist gegeben.

Saarland – KPH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – ÖGDG) vom 19. Mai 1999 (Amtsbl. S. 844), Abschnitt VI: Berufe im Gesundheitswesen, der Altenpflege und der Heilerziehungspflege, letzte Änderung vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674). URL: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/GesDG_SL.htm#GesDG_SL_P1 (Stand: 09.01.2019)

Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), letzte Änderung vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476). URL: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/KrPflAusbPrDfV_SL_2004.htm (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Krankenpflegehelfer/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ § 2 Abs. 3 und 4 *Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe* gilt für außerhalb des Saarlands erworbene Abschlüsse.
- ▶ Bei Nicht-Gleichwertigkeit: Kenntnisprüfung im Umfang der Abschlussprüfung
- ▶ **Zuständige Behörde:** Landesamt für Soziales, Abteilung C (Referat C3/C4), Zentralstelle für Gesundheitsberufe

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Nach § 7 *Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe* schließt der Träger der Ausbildung mit dem/der Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag.
- ▶ Ausbildungsvergütung wird gezahlt.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsabschlusses **und** der Nachweis einer beruflichen Vorbildung (Ausbildung, Praktikum, FSJ, Haushaltsführung u. a.)

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** staatlich anerkannte Krankenpflegeschulen
- ▶ **Praktische Ausbildung:** im Krankenhaus (ambulante Pflege ist eingeschlossen)

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung soll die Kompetenzen vermitteln, die für die grundpflegerische Versorgung von Menschen aller Altersgruppen unter Anleitung einer Pflegefachkraft erforderlich sind.
- ▶ Rahmenlehrplan gemäß *Anlage 1 Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe*.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ In Vollzeitform mindestens ein Jahr, in Teilzeitform höchstens zwei Jahre
 - ▶ Die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe entspricht den Inhalten des ersten Ausbildungsjahres in der Krankenpflege.
- ▶ **Theoretische Ausbildung:** 700 Stunden
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 900 Stunden
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch (grundpflegerische Versorgung eines Patienten im Stationsablauf)
 - ▶ Die staatliche Prüfung wird an der Krankenpflegeschule abgelegt, an der die Ausbildung abgeschlossen wird.

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nicht vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Idealerweise werden Auszubildende der Krankenpflege im ersten Jahr gemeinsam mit der KPH ausgebildet.
- ▶ Die Lerninhalte entsprechen den im ersten Ausbildungsjahr des Bildungsganges für Krankenpflege vermittelten Ausbildungsinhalten.
- ▶ Es besteht die Möglichkeit, die Ausbildung fortzusetzen und Krankenpfleger/-in zu werden.

Zuständige Behörde

- ▶ Landesamt für Soziales, Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt, Saarbrücken

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Die Mindestanforderungen werden erfüllt.
- ▶ Der unmittelbare Anschluss an die Krankenpflegeausbildung ist gegeben.

Sachsen – KPH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Schulordnung Berufsfachschule vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 463), Unterabschnitt 2: Berufsfachschule für Pflegehilfe (§§50-58), letzte Änderung vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198). URL: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14107-Schulordnung-Berufsfachschule> (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte/-r Krankenpflegehelfer/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), letzte Änderung vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198). URL: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/13833-Saechsisches-Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz> (Stand: 09.01.2019)

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Bei Nicht-Gleichwertigkeit: Wahl zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung
- ▶ **Zuständige Behörde:** Landesamt für Schule und Bildung – Standort Dresden

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Es werden keine Angaben zum Ausbildungsvertrag gemacht.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss
- ▶ Die Aufnahme an einer Berufsfachschule setzt einen an die Schule gerichteten Aufnahmeantrag voraus.
- ▶ Kann eine Schule in einen Bildungsgang nicht alle Bewerberinnen und Bewerber aufnehmen, findet ein Auswahlverfahren statt.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** Berufsfachschulen
- ▶ **Praktische Ausbildung:** in einem Krankenhaus oder einer Altenpflegeeinrichtung

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung an der Berufsfachschule für Pflegehilfe befähigt dazu, Kompetenzen zu erwerben, um alte Menschen, kranke Menschen und Menschen mit Behinderung unter Anleitung einer Pflegefachkraft qualifiziert zu pflegen und zu betreuen.

- ▶ Eigenverantwortliche Durchführung und Dokumentation grundpflegerischer Maßnahmen,
- ▶ Unterstützung der Pflegefachkräfte bei der Anwendung spezifischer Pflegekonzepte, der Durchführung der Behandlungspflege, der Gestaltung von Lebensraum und Lebenszeit sowie bei der Durchführung gesundheitsfördernder und rehabilitativer Maßnahmen,
- ▶ diese Aufgaben werden unter Anleitung von Pflegefachkräften übernommen,
- ▶ Erkennen der Bedürfnislagen und Mitgestaltung der Beziehungen zu den zu Pflegenden und zu Betreuenden.
- ▶ Für den Unterricht gelten die vom Staatsministerium für Kultus erlassenen Stundentafeln und Lehrpläne.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ Zwei Jahre:
 - ▶ Das erste Ausbildungsjahr der zweijährigen Berufsfachschule für Pflegehilfe entspricht in seiner Gestaltung und inhaltlichen Ausrichtung der einjährigen Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege.
 - ▶ Im zweiten Ausbildungsjahr richtet sich der Fokus auf die individuelle Unterstützung des pflegebedürftigen Menschen bei Krankheit, im Alter und in besonderen Pflegesituationen.
- ▶ **Theoretische Ausbildung:** 1.320 Stunden berufsbezogener Unterricht
 - ▶ 220 Stunden allgemeinbildende Anteile (Deutsch, Englisch, Gemeinschaftskunde, Ethik/Religion, Sport)
- ▶ **Praktische Ausbildung:** 1.440 Stunden
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich und praktisch (Pflege und Betreuung von höchstens zwei pflegebedürftigen Personen; diese wird in der ausbildenden Einrichtung durchgeführt)

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Der Mittlere Schulabschluss wird Schülerinnen und Schülern einer Berufsfachschule für landesrechtlich geregelte Berufe, die noch keinen Realschulabschluss haben, zuerkannt, wenn der Gesamtnotendurchschnitt auf dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule mindestens 3,0 beträgt.

Durchlässigkeit

- ▶ Anrechnung der Zeiten einer Krankenpflege- oder Altenpflegeausbildung bis zu einem Jahr ist möglich.
- ▶ Schulfremdenprüfung ist möglich, z. B. für Schülerinnen und Schüler, die an einer Ersatzschule den Ausbildungsgang absolviert haben.
- ▶ Schulfremde müssen neben der umfassenderen schriftlichen und praktischen Prüfung auch noch eine mündliche Prüfung ablegen.

Zuständige Behörde

- ▶ Staatsministerium für Kultus,
- ▶ Landesamt für Schule und Bildung.

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Die *Schulordnung Berufsfachschule* sieht für die praktische Ausbildung ein Krankenhaus oder eine Altenpflegeeinrichtung vor; damit werden keine Angaben zur Ausbildung im ambulanten Bereich gemacht.

Sachsen-Anhalt – APH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 322, 652), Teil 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 (§§ 5258), letzte Änderung vom 22. Mai 2017 (GVBl. LSA S. 81). URL: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=BBiSchulV+ST&psml=bssahprod.psml&max=true> (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte/-r Altenpflegehelfer/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt – BQFG LSA) vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), letzte Änderung vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89). URL: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=BQF-G+ST&psml=bssahprod.psml&max=true> (Stand: 09.01.2019)

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Bei Nicht-Gleichwertigkeit: Wahl zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung
- ▶ **Zuständige Behörde:** Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe, Halle/Saale

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Für den Bildungsgang Altenpflegehilfe ist kein Ausbildungsvertrag vorgesehen.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand
- ▶ Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsstandes entscheidet das Landesschulamt.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** einjährige Berufsfachschulen
- ▶ **Praktische Ausbildung:** unterschiedliche Praxisbereiche der stationären und ambulanten Pflege

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Rahmenrichtlinien für die Berufsausbildung zum „Staatlich geprüften Altenpflegehelfer“ bzw. zur „Staatlich geprüften Altenpflegehelferin“ sind mit der Verordnung über Berufsbildende Schulen abgestimmt.

- ▶ Drei Lernbereiche/sieben Lernfelder aus der Altenpflegeausbildung:
 - ▶ berufliches Selbstverständnis unter Berücksichtigung rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen entwickeln,
 - ▶ alte Menschen bei der Bewältigung von Lebens- und Glaubensfragen kultursensibel unterstützen,
 - ▶ alte Menschen in der Lebensraum- und Tagesgestaltung begleiten,
 - ▶ theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen,
 - ▶ Prozesse von Gesundheit und Krankheit in ihren Grundlagen verstehen,
 - ▶ bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken,
 - ▶ personen- und situationsbezogene Pflege.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ In Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform zwei Jahre,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** 700 Stunden,
- ▶ **praktische Ausbildung:** drei Praktika, keine Stundenangabe,
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich und praktisch (es ist eine methodisch-praktische Aufgabe aus dem Lernfeld „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ zu lösen; keine Angabe, wo die Prüfung abgenommen wird).

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nicht vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Nichtschülerprüfung ist grundsätzlich nach § 39 BbS-VO möglich.
- ▶ Die Lernfelder sind der Altenpflegeausbildung entnommen.

Zuständige Behörde

- ▶ Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, Magdeburg,
- ▶ Ministerium für Bildung, Magdeburg,
- ▶ Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe, Halle/Saale.

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Aus der BbS-VO geht nicht eindeutig hervor, ob die praktische Prüfung im Pflegebereich mit Klienten stattfindet.
- ▶ Dem Rahmenplan ist zu entnehmen, dass insbesondere der berufsbezogene Unterricht zusätzlich auf den bundeseinheitlichen Rahmenvereinbarungen basiere; vermutlich sind damit die Mindestanforderungen der *Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege* gemeint. Dennoch sind diese Mindestanforderungen nicht erfüllt, da die theoretische Ausbildung weniger als 700 Stunden berufsbezogenen Unterricht beinhaltet.
- ▶ Für die praktische Ausbildung lassen sich keine Stundenzahlen ermitteln.

- ▶ Die Ausbildung erfolgt an einjährigen Berufsfachschulen mit wenigen Stunden allgemeinbildender Fächer (Sport, Deutsch, Sozialkunde), die der Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse dienen. Es kann kein weiterer Schulabschluss erworben werden.

Sachsen-Anhalt – KPH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe (KrPflh-APVO) vom 14. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 589), letzte Änderung vom 14. November 2014 (GVBl. LSA S. 468). URL: <https://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%5cges%5clsakr-pflhapvo%5ccont%5clsakr-pflhapvo.htm> (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Krankenpflegehelfer/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

§31a Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz – GDG LSA) vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), letzte Änderung vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 190). URL: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=GesDG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true> (Stand: 09.01.2019)

§§ 9 bis 14 Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt – BQFG LSA) vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), letzte Änderung vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89). URL: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=BQFG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true> (Stand: 09.01.2019)

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Bei Nicht-Gleichwertigkeit: Eignungs- oder Kenntnisprüfung – je nach Herkunft der Ausbildung – oder Anpassungslehrgang
- ▶ **Zuständige Behörde:** Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe, Halle/Saale

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Ein Ausbildungsvertrag ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss
- ▶ oder eine andere Berufsausbildung
- ▶ oder mindestens zweijährige Berufstätigkeit in der Pflege (anrechenbar sind auch BuFDi/FSJ).

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** staatlich anerkannte Schulen an Krankenhäusern oder staatlich anerkannte Schulen, die mit Krankenhäusern verbunden sind
- ▶ **Praktische Ausbildung:** im Krankenhaus

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinischer und pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personelle, soziale und methodische Kompetenzen für eine Mitwirkung bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten vermitteln.
- ▶ Sie soll dazu befähigen,
 - ▶ in stationären und ambulanten Bereichen die Versorgung zu pflegender Menschen in allen Lebensphasen und -situationen nach Anweisung und unter Anleitung einer Pflegefachperson verantwortlich wahrzunehmen,
 - ▶ grundpflegerische Aufgaben eigenständig zu übernehmen,
 - ▶ der verantwortlichen Pflegefachperson bei der Anwendung spezifischer Pflegekonzepte und bei ärztlich verordneten Aufgaben zu assistieren und auch nach Anweisung eigenständig auszuführen,
 - ▶ alle ausgeführten Leistungen zu dokumentieren,
 - ▶ sich an qualitätssichernden Maßnahmen zu beteiligen.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ In Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform höchstens zwei Jahre,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** 700 Stunden,
- ▶ **praktische Ausbildung:** 900 Stunden,
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich und praktisch (grundpflegerische Versorgung eines Patienten).

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nicht vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Mindestens dreijährige Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei eines Landes mit abschließender Prüfung ermöglicht das Führen der Berufsbezeichnung.
- ▶ Eine andere Ausbildung oder eine Qualifikation als Betreuungskraft kann angerechnet werden.
- ▶ Eine Ausbildungszeit in Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege kann angerechnet werden.

Zuständige Behörde

- ▶ Minister für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt,
- ▶ Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe, Halle/Saale.

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Die *KrPflh-APVO* sieht für die praktische Ausbildung ein Krankenhaus vor; damit werden keine Angaben zur Ausbildung im ambulanten Bereich gemacht.

Schleswig-Holstein – APH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe vom 12. Juni 2004 (GVOBl. S. 152), letzte Änderung vom 16. März 2015 (GVOBl. S. 96), § 4 Absatz 4. URL: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=-jlink&query=APAG+SH+%C2%A7+1&psml=bsshoprod.psml&max=true> (Stand: 09.01.2019)

Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflegehilfe (APVOAPH) vom 12. Mai 2017 (GVOBl. S. 304). URL: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=AltPflHAPV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true> (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Altenpflegehelfer/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung abgeschlossene Ausbildungen werden im Rahmen ihrer Gleichwertigkeit anerkannt.
- ▶ Bei Nicht-Gleichwertigkeit: Eignungs- oder Kenntnisprüfung – je nach Herkunft der Ausbildung – oder Anpassungslehrgang
- ▶ **Zuständige Behörde:** Landesamt für soziale Dienste, Dezernat Gesundheitsberufe, Kiel

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Ein Ausbildungsvertrag ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** staatlich anerkannte Altenpflegeschulen
- ▶ **Praktische Ausbildung:** In der APVOAPH werden keine Angaben zur Ausbildungsstätte für die Altenpflegehilfeausbildung gemacht.

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine lebensweltorientierte, individuelle Betreuung und Pflege alter Menschen erforderlich sind.

- ▶ Die Auszubildenden sollen befähigt werden, den Pflegeprozess nach den gesetzlichen Qualitätsanforderungen unter Leitung einer Pflegefachkraft durchzuführen.
- ▶ Stundentafel als *Anlage der APVOAPH*

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ In Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform drei Jahre,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** 700 Stunden,
- ▶ **praktische Ausbildung:** 900 Stunden, die Mindestdauer der Ausbildungsabschnitte soll zwei Wochen betragen,
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich, mündlich und praktisch (kann im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchgeführt werden).

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nicht vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Möglichkeit der Externenprüfung nach § 10 APVOAPH: Prüfung ohne Ausbildung nach mindestens drei Jahren Berufstätigkeit in der Altenpflege zu mindestens 75 Prozent oder fünf Jahren zu mindestens 50 Prozent
- ▶ oder nach der Vorlage einschlägiger Fortbildungsnachweise oder anderer Nachweise, aus denen hervorgeht, dass die Inhalte der APH-Ausbildung gelernt wurden,
- ▶ oder nach mindestens zwei Jahren GKP- oder APF-Ausbildung.

Zuständige Behörde

- ▶ Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren,
- ▶ Landesamt für soziale Dienste, Dezernat Gesundheitsberufe, Kiel.

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Es gibt keine Angaben darüber, ob die praktische Ausbildung im stationären und ambulanten Bereich stattfindet.
- ▶ Die schriftliche Prüfung (Hausarbeit) und die praktische Prüfung (Simulationsprüfung möglich) weichen von den üblichen Verfahren ab.

Schleswig-Holstein – PA

Titel der Gesetze und Verordnungen

Landesverordnung über die Berufsfachschule (Berufsfachschulverordnung – BFSVO) vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 212), Fachrichtung Sozialwesen. URL: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BerFSchulV+SH&psml=bsshprod.psml&max=true> (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte/-r Pflegeassistent/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

- ▶ Der Beruf ist nicht reglementiert.
- ▶ **Zuständige Behörde:** Landesamt für soziale Dienste, Dezernat Gesundheitsberufe, Kiel

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Für den Bildungsgang Pflegeassistent ist kein Ausbildungsvertrag vorgesehen.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Schulabschluss

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** zweijährige oder dreijährige Berufsfachschulen
- ▶ **Praktische Ausbildung:** In der BFSVO werden keine Angaben zur Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Pflegeassistenten/zur Pflegeassistentin gemacht.

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung in der Berufsfachschule Sozialwesen soll dazu befähigen, in den Bereichen der Pflege und Hauswirtschaft unter Anleitung und Verantwortung einer Pflegefachkraft bei der ganzheitlichen Pflege, Betreuung und Versorgung kranker oder pflegebedürftiger Menschen aller Altersgruppen mitzuwirken.
- ▶ Die Ausbildung soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen vermitteln.
- ▶ Fachkräfte für Pflegeassistent verfügen über Kompetenzen, die sie befähigen, in pflegerischen und hauswirtschaftlichen Arbeitsfeldern unterstützend tätig zu werden.
- ▶ Sie unterstützen die jeweiligen Fachkräfte der Einrichtungen und können die ihnen übertragenen Aufgaben des Alltags übernehmen.

- ▶ Daraus ergeben sich Einsatzmöglichkeiten z. B. in Krankenhäusern, in stationären und ambulanten Alten- und Pflegeeinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen, psychiatrischen Institutionen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, aber auch in Privathaushalten.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ Zwei oder drei Jahre
 - ▶ Bei Aufnahme in den zweijährigen Bildungsgang stellt der Besuch eines einjährigen Bildungsgangs der beruflichen Grundqualifikation dessen Unterstufe dar.
- ▶ **Theoretische und praktische Ausbildung:** Die berufsbezogene Ausbildung besteht aus drei Lernfeldern.
 - ▶ Sozialpflege mit 820 Stunden Theorie und 380 Stunden Praxis,
 - ▶ Hauswirtschaft mit 200 Stunden Theorie und 220 Stunden Praxis,
 - ▶ musisch-kreativer Bereich mit 180 Stunden Theorie.
- ▶ **Gesamt:** 1.200 Stunden theoretische Ausbildung, 600 Stunden praktische Ausbildung
 - ▶ Berufsübergreifender Bereich in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Wirtschaft, Religion und Sport mit Bezug zum berufsbezogenen Unterricht
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich und praktisch (grundpflegerische Versorgung)

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Es wird im Ausbildungsgang der Mittlere Schulabschluss erworben.
- ▶ Zusätzliche Prüfungsfächer im zweijährigen Bildungsgang: Englisch und Mathematik für den „additiven Erwerb der Fachhochschulreife“

Durchlässigkeit

- ▶ Nicht vorgesehen

Zuständige Behörde

- ▶ Oberste Schulaufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Es gibt keine Angaben darüber, ob die praktische Ausbildung im stationären und ambulanten Bereich stattfindet.
- ▶ Trotz der relativ langen Ausbildungsdauer erfüllt die praktische Ausbildung mit 600 Stunden nicht die Mindestanforderungen von 850 Stunden.
- ▶ In der Pflegeassistenz wird zwei- oder dreijährig ausgebildet. Beide Ausbildungsgänge enthalten allgemeinbildende Anteile. Berufsbezogene Anteile machen mit 1.800 Stunden ca. eineinhalb Jahre aus.

- ▶ Mit HSA ist der dreijährige Ausbildungsgang anzutreten, in dem dann auch der MSA erworben werden kann. Im zweijährigen Ausbildungsgang (unter der Voraussetzung des MSA) kann mit den zusätzlichen Prüfungsfächern Englisch und Mathematik die Fachhochschulreife erworben werden.
- ▶ Der Beruf „Pflegeassistent“ existiert laut Anerkennungsportal www.erkennung-in-deutschland.de in Schleswig-Holstein nicht.

Thüringen – KPH und APH

Titel der Gesetze und Verordnungen

Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege (ThürSOPfH) vom 30. März 2009 (GVBl. S. 338), letzte Änderung vom 8. April 2013 (GVBl. S. 105). URL: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=PfHSchulO+TH&psml=bsthueprod.psm-l&max=true> (Stand: 09.01.2019)

Thüringer Gesetz über die Helferberufe in der Pflege (Thüringer Pflegehelfergesetz – ThürPflHG) vom 21. November 2007 (GVBl. S. 206), letzte Änderung vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229). URL: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=PfHG+TH&psml=bsthueprod.psm-l&max=true&aiz=true> (Stand: 09.01.2019)

Berufsbezeichnung

Altenpflegehelfer/-in

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in

Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Thüringer Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – ThürBQFG) vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139), letzte Änderung vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266). URL: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=BQFG+TH&psml=bsthueprod.psm-l&max=true&aiz=true> (Stand: 09.01.2019)

- ▶ Der Beruf ist reglementiert.
- ▶ Bei Nicht-Gleichwertigkeit: Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang
- ▶ Erforderlich sind die für die Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse. Die Überprüfung der Kenntnisse der deutschen Sprache muss in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen und darf erst nach der Anerkennung der Berufsqualifikation oder nach Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nach *Art. 4d Richtlinie 2005/36/EG* vorgenommen werden.
- ▶ **Zuständige Behörde:** Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar

Regelungen zum Ausbildungsvertrag

- ▶ Nach § 16 *ThürPflHG* schließt der Träger der praktischen Ausbildung mit dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag,
- ▶ Ausbildungsvergütung wird gezahlt.

Zugangsvoraussetzung (einschließlich Sprache)

- ▶ Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand.
- ▶ Ohne Hauptschulabschluss, wenn eine positive Eignungsprognose der Schule vorliegt.
- ▶ Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen können aufgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit ihrer bisherigen Ausbildung mit den als Zugangsvoraussetzungen geforderten Vorbildungen gewährleistet ist und sie die deutsche Sprache so weit beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können und in der Lage sind, mit den zu betreuenden Menschen in ausreichendem Maß zu kommunizieren.

Schulform/Ausbildungsstätten

- ▶ **Theoretische Ausbildung:** nach dem Schulrecht des Landes genehmigte Schulen; Schulen in freier Trägerschaft; staatlich anerkannte Ersatzschulen
 - ▶ Es gilt die *Thüringer Allgemeine Schulordnung* für die berufsbildenden Schulen, sofern die Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege nichts anderes vorsieht.
- ▶ **Praktische Ausbildung:** Krankenhäuser, Heime, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen

Wesentliche Ausbildungsinhalte und berufliche Tätigkeiten

- ▶ Die Ausbildung soll Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege alter Menschen oder für die Versorgung kranker Menschen unter Anleitung einer Pflegefachkraft erforderlich sind.

Dauer, Struktur und Abschluss der Ausbildung

- ▶ In Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform zwei Jahre,
- ▶ **theoretische Ausbildung:** 600 Stunden,
- ▶ **praktische Ausbildung:** 1.000 Stunden,
- ▶ **Abschlussprüfung:** schriftlich und praktisch (Pflege eines Patienten).

Integrierter allgemeinbildender Schulabschluss

- ▶ Nicht vorgesehen

Durchlässigkeit

- ▶ Externenprüfung möglich für Personen, die mindestens zwei Jahre an einer Ausbildung in der Altenpflege, in der Krankenpflege, in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Kinderkrankenpflege oder in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege teilgenommen haben,
- ▶ Externenprüfung möglich für fertige APH nach sechs Monaten praktischer KPH-Ausbildung,
- ▶ Externenprüfung möglich für fertige KPH nach sechs Monaten praktischer APH-Ausbildung.

Zuständige Behörde

- ▶ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,
- ▶ Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
- ▶ Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar.

Erfüllung der Mindestanforderungen und Besonderheiten

- ▶ Mit 600 Stunden erfüllt die theoretische Ausbildung nicht die Mindestanforderung von 700 Stunden.
- ▶ Beide Berufe sind zusammen in einem Gesetz geregelt.

Literatur

- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION (ABL.), L 255, 30.9.2005: Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, S. 22–142. URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32005L0036> (Stand: 09.01.2019)
- ANERKENNUNG IN DEUTSCHLAND: Das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. O. J. URL: www.anerkennung-in-deutschland.de (Stand: 09.01.2019)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT (BMG)/BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ): Fragen und Antworten zum Pflegeberufegesetz. O. J. URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/77268/21edf78ebd06fce31862dc7becacbd97/faqs-pflegeberufesgesetz-data.pdf> (Stand: 09.01.2019)
- BUNDESANZEIGER (BANZ) AT, 17.02.2016, B3: Bekanntmachung der von der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der 86. Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ vom 29. Januar 2016
- BUNDESGESETZBLATT (BGBl.) Teil I, Nr. 49, 24.07.2017: Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG), S. 2581–2610. URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2581.pdf%27%5D__1544175680155 (Stand: 09.01.2019)
- BUNDESGESETZBLATT (BGBl.) Teil I, Nr. 36, 21.07.2003: Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG), S. 1442–1458. URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl103s1442.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl103s1442.pdf%27%5D__1545053140030 (Stand: 09.01.2019)
- BUNDESGESETZBLATT (BGBl.) Teil I, Nr. 55, 29.09.1965: Neufassung des Krankenpflegegesetzes vom 20. September 1965, S. 1443–1447. URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*%5B@attr_id=%27bgbl165s1443.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl165s1443.pdf%27%5D__1545145863255
- BUNDESGESETZBLATT (BGBl.) Teil I, Nr. 31, 18.07.1957: Gesetz über die Ausübung des Berufes der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) vom 15. Juli 1957, S. 716–719. URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*%5B@attr_id=%27bgbl157s0716.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl157s0716.pdf%27%5D__1545052756574 (Stand: 09.01.2019)
- BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (BIBB): Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 2018. Kapitel 2.2.2 – Landesrechtlich geregelte Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen sowie sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe. 19.06.2018. URL: <https://www.bibb.de/de/65925.php> (Stand: 09.01.2019)
- DIETRICH, Eduard: Die ‚Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen‘, in: Deutsche medizinische Wochenschrift (1907) 21, S. 892–896
- GESETZBLATT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK (GBL.-DDR), Nr. 7, 23.01.1951: Anordnung über die Neuordnung der Ausbildung in der Krankenpflege vom 11. Januar 1951

- GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN (GVBL. HESSEN), Nr. 12, 29.06.2018:
Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 21. Juni 2018, S. 296.
URL: <http://starweb.hessen.de/cache/GVBL/2018/00012.pdf> (Stand: 09.01.2019)
- HEFFELS, Wolfgang: 100 Jahre Pflegeausbildung – Kontinuität, Veränderung und Herausforderung, in: Padua 2/2007, S. 61–65
- KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR GEFLÜCHTETE IN PFLEGE- UND GESUNDHEITSFACHBERUFE (KGPG) NRW: Das Projekt Care for integration geht in die zweite Runde. 26.07.2018. URL: <https://www.healthcare-nrw.de/aktuelles/das-projekt-care-for-integration-geht-in-die-zweite-runde-jetzt-informieren/02252644a82af54f7dff490305c4d4e3/> (Stand: 09.01.2019)
- KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR GEFLÜCHTETE IN PFLEGE- UND GESUNDHEITSFACHBERUFE (KGPG) NRW: welcome@healthcare. O. J. URL: www.healthcare-nrw.de (Stand: 09.01.2019)
- KRAMPE, Eva-Maria: Krankenpflege im Professionalisierungsprozess – Entfeminisierung durch Akademisierung?, in: die hochschule 1/2013, S. 43–56
- LUSTIG, Walter: Gesetz und Recht im Krankenhaus. Berlin 1930
- ROPEL, Cornelia: Katholische Krankenpflegeausbildung in der SBZ/DDR und im Transformationsprozess. Dissertation. Erfurt 2009
- SHELL, Werner: Staatsbürger- und Gesetzeskunde für Pflegeberufe in Frage und Antwort, 12. Auflage, Stuttgart 2005

Anhang

Kurzübersichten über die landesrechtlich geregelten Helfer- und Assistenzberufe in der Pflege

Altenpflegehilfe							
Bundesland	Gesetze/Verordnungen	Zugangsbedingungen ¹	Berufsbezeichnung	Schulform ¹	Weiterer Schulabschluss	Dauer der Ausbildung/Stundenzahl	
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> Landespflegegesetz Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Altenpflegehilfe – AprOAltPflHi 	HSA	Staatlich anerkannte/-r Altenpflegehelfer/-in	BFS	nein	<ul style="list-style-type: none"> zwölf Monate Theorie: 20 Wochenstunden, davon zwei Allgemeinbildung Praxis: 850 Stunden 	
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege 	MSA	Staatlich geprüfte/-r Pflegefachhelfer/-in (Altenpflege)	BFS/ES	nein	<ul style="list-style-type: none"> zwölf Monate Theorie: 800 Stunden Praxis: 650 Stunden 	
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> Brandenburgisches Altenpflegehilfegesetz – BbgAltPflHG Altenpflegehilfe-Ausbildungs-Prüfungsverordnung – AltPflHilfeAPrV 	BBR	Altenpflegehelfer/-in	APFS	nein	<ul style="list-style-type: none"> zwölf Monate Theorie: 750 Stunden Praxis: 900 Stunden 	
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> Gesetz über die Ausbildung in der Altenpflege – BremAltPflAG 	HSA	Staatlich anerkannte/-r Altenpflegehelfer/-in	APFS	nein	<ul style="list-style-type: none"> zwölf Monate Keine Angaben zum Umfang der Theorie/Praxis 	
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> Hessisches Altenpflegegesetz – HaltPflG Altenpflegeverordnung 	HSA	Altenpflegehelfer/-in	APFS	nein	<ul style="list-style-type: none"> zwölf Monate Theorie: 700 Stunden Praxis: 900 Stunden 	
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> Landesaltenpflegegesetz – AltPflG NRW Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Altenpflegehilfeausbildung 	HSA, auch ohne HSA unter bestimmten Bedingungen	Staatlich anerkannte/-r Altenpflegehelfer/-in	FSAPF	nein	<ul style="list-style-type: none"> zwölf Monate Theorie: 750 Stunden Praxis: 900 Stunden 	
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> Fachschulverordnung Altenpflegehilfe Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen 	HSA und berufliche Vorbildung	Staatlich geprüfte/-r Altenpflegehelfer/-in	FSI/ES	nein	<ul style="list-style-type: none"> zwölf Monate Theorie: 800 Stunden Praxis: 850 Stunden 	
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> Gesetz über den Altenpflegehilfeberuf Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf – APHIVO 	HSA	Altenpflegehelfer/-in	APFS	nein	<ul style="list-style-type: none"> zwölf Monate Theorie: 700 Stunden Praxis: 900 Stunden 	

Altenpflegehilfe (Fortsetzung)							
Bundesland	Gesetze/Verordnungen	Zugangsbedingungen	Berufsbezeichnung	Schulform	Weiterer Schulabschluss	Dauer der Ausbildung/Stundenzahl	
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über Berufsbildende Schulen – BBS-V0 	HSA, ggf. gleichwertiger Abschluss	Staatlich geprüfte/r Altenpflegehelfer/-in	BFS	nein	<ul style="list-style-type: none"> zwölf Monate Theorie: 700 Stunden mit Allgemeinbildung Praxis: ohne Angabe 	
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflegehilfe – APVOAPH 	HSA	Altenpflegehelfer/-in	APFS	nein	<ul style="list-style-type: none"> zwölf Monate Theorie: 700 Stunden Praxis: 900 Stunden 	
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege – ThürSOPfH Thüringer Pflegehelfergesetz – ThürPfHG 	HSA oder ohne HSA bei positiver Eignungsprognose der Schule	Altenpflegehelfer/-in	BBS	nein	<ul style="list-style-type: none"> zwölf Monate Theorie: 600 Stunden Praxis: 1.000 Stunden 	

APFS: Altenpflegeschule, BBR: Berufsbildungsreihe (entspricht HSA), BBS: Berufsbildende Schule, BFS: Berufsfachschule, ES: Ersatzschule, FS: Fachschule, FSAPF: Fachseminar für Altenpflege (entspricht APFS), HSA: Hauptschulabschluss, KPS: Krankenpflegeschule, KPHS: Krankenpflegehilfeschule, MSA: Mittlerer Schulabschluss

Krankenpflegehilfe							
Bundesland	Gesetze/Verordnungen	Zugangsbedingungen ¹	Berufsbezeichnung	Schulform ¹	Weiterer Schulabschluss	Dauer der Ausbildung/Stundenzahl	
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Landespflegegesetz ▶ Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe – APtOGeKrPfHI 	HSA	Staatlich anerkannte/-r Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	KPHS	nein	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zwölf oder 24 Monate ▶ Theorie: 700 Stunden ▶ Praxis: 900 Stunden oder ▶ Theorie: 1.400 Stunden ▶ Praxis: 1.800 Stunden 	
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege 	MSA	Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer/-in (Krankenpflege)	BFS//ES	nein	<ul style="list-style-type: none"> ▶ zwölf Monate ▶ Theorie: 600 Stunden ▶ Praxis: 1.000 Stunden 	
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berliner Krankenpflegehilfegesetz – BKPHG ▶ Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers – KPH-APtO 	HSA oder abgeschlossene Ausbildung	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	KPS	nein	<ul style="list-style-type: none"> ▶ zwölf Monate ▶ Theorie: 700 Stunden ▶ Praxis: 850 Stunden 	
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Brandenburgisches Krankenpflegehilfegesetz – BbgKPHG ▶ Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Brandenburg – KrPfHilfeAPtV 	HSA	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	KPS	nein	<ul style="list-style-type: none"> ▶ zwölf Monate ▶ Theorie: 600 Stunden ▶ Praxis: 1.000 Stunden 	
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hessisches Krankenpflegehilfegesetz – HKPHG ▶ Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe – HKPHAPtO 	HSA	Krankenpfleger/-in	KPS	nein	<ul style="list-style-type: none"> ▶ zwölf Monate ▶ Theorie: 700 Stunden ▶ Praxis: 900 Stunden 	

Krankenpflegehilfe (Fortsetzung)							
Bundesland	Gesetze/Verordnungen	Zugangsbedingungen ¹	Berufsbezeichnung	Schulform ¹	Weiterer Schulabschluss	Dauer der Ausbildung/Stundenzahl	
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des/der Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/-in – GesKrPflAssAPV 	HSA oder abgeschlossene Ausbildung	Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/-in	KPS	nein	<ul style="list-style-type: none"> ▶ zwölf Monate ▶ Theorie: 500 Stunden ▶ Praxis: 1.100 Stunden 	
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gesundheitsdienstgesetz – ÖGDG (Abschnitt VI) ▶ Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe 	HSA und berufliche Vorbildung	Krankenpflegehelfer/-in	KPS	nein	<ul style="list-style-type: none"> ▶ zwölf Monate ▶ Theorie: 700 Stunden ▶ Praxis: 900 Stunden entspricht erstem Jahr der GKP-Ausbildung	
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schulordnung Berufsfachschule 	HSA und Aufnahmeantrag	staatlich geprüfte/-r Krankenpflegehelfer/-in	BFS	ja	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 24 Monate ▶ Theorie: 1.320 Stunden berufsbezogen und 220 Stunden Allgemeinbildung ▶ Praxis: 1.440 	
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe – KrPflH-APVO 	HSA oder abgeschlossene Ausbildung oder zwei Jahre Berufserfahrung in der Pflege	Krankenpflegehelfer/-in	KPS	nein	<ul style="list-style-type: none"> ▶ zwölf Monate ▶ Theorie: 700 Stunden ▶ Praxis: 900 Stunden 	
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege – ThürSOPfH ▶ Thüringer Pflegehilfegesetz – ThürPfHIG 	HSA oder ohne HSA bei positiver Eignungsprognose der Schule	Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in	BBS	nein	<ul style="list-style-type: none"> ▶ zwölf Monate ▶ Theorie: 600 Stunden ▶ Praxis: 1.000 Stunden 	

APFS: Altenpflegeschule, BBR: Berufsbildungsreife (entspricht HSA), BBS: Berufsfachschule, ES: Ersatzschule, FS: Fachschule, FSAPF: Fachseminar für Altenpflege (entspricht APFS), HSA: Hauptschulabschluss, KPS: Krankenpflegeschule, KPFS: Krankenpflegeschule, MSA: Mittlerer Schulabschluss

Pflegeassistent, integrierte oder generalistische Ausbildung						
Bundesland	Gesetze/Verordnungen	Zugangsbedingungen ¹	Berufsbezeichnung	Schulform ¹	Weiterer Schulabschluss	Dauer der Ausbildung/Stundenzahl
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bremisches Gesetz über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe ▶ Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einfache BBS ▶ Ausländischer Schulabschluss, dessen Gleichwertigkeit nicht belegt ist ▶ Nach dem ersten Jahr GKP- oder APF-Ausbildung 	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in mit generalistischer Ausrichtung (g. A.)	APFS/KPS	ja, mit zusätzlichen Fächern	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 24 Monate ▶ Theorie: 1.310 Stunden ▶ Praxis: 1.920 Stunden
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verordnung über die Berufsfachschule für Pflegeassistenten 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einfache BBR mit Note 3 ▶ Erweiterte BBR mit Note 4 und Eingangstest 	staatlich geprüfte/-r Altenpflegeassistent/-in	BFS	ja	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 24 Monate ▶ Theorie: 880 Stunden berufsbezogen und 1.040 Stunden Allgemeinbildung ▶ Praxis: 920 Stunden
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hamburgisches Gesetz über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenten – HmbGPAG ▶ Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gesundheits- und Pflegeassistenten 	keine	Gesundheits- und Pflegeassistent/-in	Berufsschule (BBiG)	ja, abhängig von der Schule	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 24 Monate ▶ Theorie: 960 Stunden ▶ Praxis: 2.240 Stunden
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kranken- und Altenpflegehelferverordnung – KrAlpflVO M-V ▶ Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung – GSBFSVO M-V 	HSA oder zweijährige Berufserfahrung in der Pflege	Kranken- und Altenpflegehelfer/-in	Berufliche Schule	nein	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 18 Monate ▶ Theorie: 800 Stunden ▶ Praxis: 1.400 Stunden

Pflegeassistent, integrierte oder generalistische Ausbildung (Fortsetzung)						
Bundesland	Gesetze/Verordnungen	Zugangsbedingungen ¹	Berufsbezeichnung	Schulform ¹	Weiterer Schulabschluss	Dauer der Ausbildung/Stundenzahl
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verordnung über berufsbildende Schulen – BBS-V0 	HSA	staatlich geprüfte/-r Pflegeassistent/-in	BFS	ja	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 24 Monate ▶ Theorie: 700 Stunden berufsbezogen und sechs Wochenstunden Allgemeinbildung ▶ Praxis: 960 Stunden
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berufsfachschulverordnung – BFSV0 	HSA	staatlich geprüfte/-r Pflegeassistent/-in	BFS		<ul style="list-style-type: none"> ▶ 24 oder 36 Monate ▶ Theorie: 1.200 Stunden berufsbezogen ▶ Praxis: 600 Stunden

APFS: Altenpflegeschule, BBR: Berufsbildungsreihe (entspricht HSA), BBS: Berufsbildende Schule, BFS: Berufsfachschule, ES: Ersatzschule, FSAPF: Fachschule, FSAPF: Fachseminar für Altenpflege (entspricht APFS), HSA: Hauptschulabschluss, KPS: Krankenpflegeschule, KPHS: Krankenpflegehilfeschule, MSA: Mittlerer Schulabschluss

Die Autorin

Anke Jürgensen, wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle der Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz im Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Bonn

E-Mail: jürgensen@bibb.de

Abstract

Ausgangspunkt des Beitrags sind die Mindestanforderungen an die landesrechtlich geregelten Pflegehelfer- und Pflegeassistentenausbildungen, die von der Gesundheitsministerkonferenz und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz in einem Eckpunktepapier festgelegt wurden. Es konnte ermittelt werden, dass trotz der 2016 abgegebenen Selbstverpflichtung noch nicht alle Bundesländer ihre Berufsgesetze und Ausbildungs- bzw. Schulverordnungen entsprechend angepasst haben. Inhaltlich und formal bestehen zum Teil erhebliche Unterschiede, sodass die intendierte Vereinheitlichung und Anschlussfähigkeit an die dreijährige Pflegeausbildung noch nicht flächendeckend erfolgt ist. Ausgehend von einer vergleichenden Übersicht über die Berufsgesetze und Verordnungen der Länder sowie über einzelne Modellprojekte werden Handlungsempfehlungen gegeben.

The matter at hand is the minimum requirements that apply in respect of training programmes in the occupations of nursing assistant and care assistant, which are governed by federal state law. These stipulations have been set out in a key issues paper by the Conference of Ministers of Health and the Conference of the Ministers of Labour and Social Affairs. It has been determined that not all federal states have as yet amended their laws governing the professions and their training or school regulations accordingly despite a self-commitment to do so which was undertaken in 2016. In some cases, considerable differences exist in respect of contents and form. This means that the intention of achieving standardisation and connectivity with three-year nursing training has not been fulfilled across the country thus far. Recommendations are provided on the basis of a comparative summary of federal state laws governing the professions, of federal state ordinances, and of individual pilot projects.



Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon (0228) 107-0

Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de